

Vorblatt

Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Gesetz bestimmt sein. Das Bundesverfassungsgericht hat nun bei der Prüfung einer Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren (§ 80 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) entschieden, daß die — in vielen Gesetzen übliche — Fassung der Gebührenermächtigung nicht konkret genug bestimmt sei.

B. Lösung

Der Entwurf will zur Behebung der Rechtsunsicherheit alle bundesgesetzlichen Ermächtigungen für die Erhebung von Kosten konkreter bestimmen; er präzisiert die gebührenpflichtigen Tatbestände und — soweit möglich und notwendig — die Gebührensätze. (Das Gebührenrecht selbst soll mit dem Entwurf eines Verwaltungskostengesetzes — Drucksache VI/330 — geregelt werden).

C. Alternativen

Der Bundesrat hat im sog. 1. Durchgang zahlreiche Änderungswünsche geäußert, denen die Bundesregierung nur zum Teil zugestimmt hat; besonders die vom Bundesrat gewünschte Erhöhung der vorgeschlagenen Gebührensätze wird von der Bundesregierung abgelehnt.

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen für den Bundeshaushalt keine Kosten. Die derzeit geltenden Gebührensätze werden — von Ausnahmen abgesehen — durch dieses Gesetz nicht geändert.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 20706 — Ko 6/9/70

Bonn, den 2. Februar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von
Kostenermächtigungen, sozialversicherungs-
rechtlichen und anderen Vorschriften
(Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 345. Sitzung am 21. November 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungs-
rechtlichen und anderen Vorschriften
(Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz)**

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

- Artikel 1: Personenstandsgesetz
- Artikel 2: Paßgesetz
- Artikel 3: Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
- Artikel 4: Ausländergesetz

2. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

- Artikel 5: Gesetz zu dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation
- Artikel 6: Bestimmungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Warenzeichengesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)
- Artikel 7: Bestimmungen auf dem Gebiet des Urheberrechts (Urheberrechtsgesetz, Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten)

3. Abschnitt: Geschäftsbereiche des Bundesministers der Justiz und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

- Artikel 8: Justizverwaltungskostenordnung und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

4. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

- Artikel 9: Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung
- Artikel 10: Reichsabgabenordnung, Branntweinmonopolgesetz, Tabaksteuergesetz und Einkommensteuergesetz

5. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

- Artikel 11: Gewerbeordnung
- Artikel 12: Wirtschaftsprüferordnung

6. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Artikel 13: Getreidegesetz
- Artikel 14: Mühlengesetz

7. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Artikel 15: Flaggenrechtsgesetz

Artikel 16: Gesetz über Schifferdienstbücher

Artikel 17: Straßenverkehrsgesetz

Artikel 18: Gesetz über das Seelotswesen

Artikel 19: Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Artikel 20: Seemannsgesetz

Artikel 21: Luftverkehrsgesetz

Artikel 22: Fahrlehrergesetz

8. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau

Artikel 23: Bundesbaugesetz

9. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung

Artikel 24: Atomgesetz

10. Abschnitt: Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheitswesen

Artikel 25: Fleischbeschauengesetz

Artikel 26: Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes

Artikel 27: Wasserhaushaltsgesetz

Artikel 28: Arzneimittelgesetz

Artikel 29: Bundes-Tierärzteordnung

11. Abschnitt: Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 30: Rechtsverordnungen

Artikel 31: Berlin-Klausel

Artikel 32: Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

Artikel 1

Personenstandsgesetz

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1125) wird wie folgt geändert:

1. In § 70 wird die Nummer 12 gestrichen.
2. Nach § 70 a wird folgender § 70 b eingefügt:

„§ 70 b

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher und abschließend zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die Gebühr darf im Einzelfall 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. In der Rechtsverordnung sind auch der Umfang der persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit sowie der Umfang der vom Gebührenschuldner zu erstattenden Auslagen festzusetzen.“

Artikel 2

Paßgesetz

§ 13 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Für die Ausstellung, Verlängerung, Änderung oder Umschreibung von Pässen oder Paßersatzpapieren können von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von demjenigen, zu dessen

Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und den Umfang der zu erstattenden Auslagen näher zu bestimmen sowie Ausnahmen von der Kostenpflicht zuzulassen. Außer diesen Gebühren und Auslagen dürfen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz weitere Gebühren und Auslagen, auch nach landesrechtlichen Vorschriften, nicht erhoben werden. Die Gebühr für eine der in Absatz 1 genannten Amtshandlungen darf 10 Deutsche Mark nicht übersteigen; die Gebühr für die Ausstellung eines für mehrere Personen geltenden Paßersatzpapiers darf jedoch bis zu 100 Deutsche Mark betragen.

(3) Der Bundesminister des Auswärtigen kann, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen, auf Gebühren, die von den deutschen Auslandsvertretungen für Amtshandlungen nach Absatz 1 erhoben werden, einen Zuschlag bis zu 200 vom Hundert festsetzen.“

Artikel 3

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

(1) Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), geändert durch das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 erhält die Klammer folgende Fassung:

„(§§ 325 bis 340, 343 bis 373, 378 bis 381)“.

2. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß § 342 Abs. 1, § 342 a der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 429) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für die Mahnung nach § 3 Abs. 3 wird eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt eins vom Hundert des Mahnbetrages bis 100 Deutsche Mark einschließlich, ein halbes vom Hundert von dem Mehrbetrag, mindestens jedoch 1,50 Deutsche Mark und höchstens 100 Deutsche

Mark. Die Mahngebühr wird auf volle 10 Deutsche Pfennige aufgerundet.“

(2) Die Kostenordnung zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 9. Mai 1953 (Bundesanzeiger Nr. 89 vom 12. Mai 1953), geändert durch das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), wird aufgehoben.

Artikel 4 Ausländergesetz

§ 24 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) erhält folgende Fassung:

„§ 24 Kosten

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebühren festzusetzen für die Erteilung, Verlängerung, Änderung oder Umschreibung

1. eines Fremdenpasses oder Paßersatzpapiers,
2. einer Aufenthaltserlaubnis,
3. einer Aufenthaltsberechtigung,
4. eines Durchreiseseitvermerks.

(2) Die Gebühren dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

- Für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 1:
zehn Deutsche Mark,
für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 2:
fünfzig Deutsche Mark,
für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 3:
sechzig Deutsche Mark,
für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 4:
zehn Deutsche Mark.

(3) Für Amtshandlungen nach Absatz 1, die im Ausland vorgenommen werden, können Zuschläge zu den Gebühren festgesetzt werden, um Kaufkraftunterschiede auszugleichen. Gebührenzuschläge können auch festgesetzt werden, wenn der Staat, in dem die Amtshandlung vorgenommen wird, von Deutschen für die Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt höhere als die nach Absatz 1 festgesetzten Gebühren erhebt. Bei der Festsetzung von Gebührenzuschlägen können die im Absatz 2 bestimmten Höchstsätze überschritten werden.

(4) Außer den in der Rechtsverordnung festgesetzten Gebühren dürfen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz weitere Gebühren, auch nach landesrechtlichen Vorschriften, nicht erhoben werden.

(5) Bare Auslagen, die das übliche Maß behördlicher Unkosten übersteigen, sind von dem Ausländer zu erstatten, soweit sie erforderlich oder von ihm veranlaßt sind.

(6) Kosten, die durch die Abschiebung, Zurück-schiebung oder Zurückweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen. Im Fall des § 18 Abs. 4 haftet auch der Beförderungsunternehmer für die Kosten der Zurückweisung. Hierfür kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(7) Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Gebühren und Auslagen, ferner der Anspruch auf Zahlung von Kosten nach Absatz 6 wird in Ergänzung der Vorschriften des Verwaltungskosten-gesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) über die Verjährung auch unterbrochen, solange sich der Kostenschuldner nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält oder sein Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes deshalb nicht festgestellt werden kann, weil er einer gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige seines Aufenthalts nicht nachgekommen ist.“

2. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Artikel 5

Gesetz zu dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation

Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 875) wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen oder von diesen ermächtigte oberste Bundes- oder Landesbehörden können zur Deckung der Verwaltungskosten durch Rechtsverordnung die für die Ausstellung der Apostille und für die Prüfung nach Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens von den Antragstellern zu erhebenden Kosten festsetzen, soweit die Kosten nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden können.

(3) Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder der von ihr ermächtigten obersten Bundesbehörden bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 6

Bestimmungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Warenzeichengesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

(1) Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I

S. 1, 2), zuletzt geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 741), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 werden die Worte „sowie die Erhebung von Verwaltungskosten“ gestrichen.

2. § 22 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Deckung der durch eine Inanspruchnahme des Patentamts entstehenden Kosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, die Erhebung von Verwaltungskosten anzuordnen, insbesondere

1. zu bestimmen, daß Gebühren für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte sowie Auslagen erhoben werden,
2. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung und das Kostenfestsetzungsverfahren zu treffen.“

(2) Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1, 24), geändert durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 741), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 werden die Worte „sowie die Erhebung von Verwaltungskosten“ gestrichen.

2. § 21 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Deckung der durch eine Inanspruchnahme des Patentamts entstehenden Kosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, die Erhebung von Verwaltungskosten anzuordnen, insbesondere

1. zu bestimmen, daß Gebühren für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte sowie Auslagen erhoben werden,
2. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung und das Kostenfestsetzungsverfahren zu treffen.“

(3) Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1, 29) geändert durch das Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 werden die Worte „sowie die Erhebung von Verwaltungskosten“ gestrichen.

2. § 36 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Deckung der durch eine Inanspruchnahme des Patentamts entstehenden Kosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, die Erhebung von Verwaltungskosten anzuordnen, insbesondere

1. zu bestimmen, daß Gebühren für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte sowie Auslagen erhoben werden,
2. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung und das Kostenfestsetzungsverfahren zu treffen.“

(4) Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 625), wird wie folgt geändert: In §§ 27 a Abs. 11 werden die Worte „Gebühren und“ gestrichen.

Artikel 7

Bestimmungen auf dem Gebiet des Urheberrechts (Urheberrechtsgesetz, Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten)

(1) § 138 Abs. 5 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1273) erhält folgende Fassung:

„(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Bestimmungen über die Form des Antrags und die Führung der Urheberrolle zu erlassen,
2. zur Deckung der Verwaltungskosten die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Eintragung, für die Ausfertigung eines Eintragungsscheins und für die Erteilung sonstiger Auszüge und deren Beglaubigung anzuordnen sowie Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen. Die Gebühr für die Eintragung darf 30 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

(2) § 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1294) erhält folgende Fassung:

„(7) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren vor der Schiedsstelle zu regeln, insbesondere

1. die näheren Vorschriften über die Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle für ihre Tätigkeit zu erlassen,
2. die für das Verfahren vor der Schiedsstelle von der Aufsichtsbehörde zur Deckung der Verwaltungskosten zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu bestimmen; die Gebühr darf den Betrag von 300 Deutsche Mark nicht übersteigen,
3. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen.“

3. ABSCHNITT

Geschäftsbereiche des Bundesministers der Justiz und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 8

Justizverwaltungskostenordnung und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

(1) § 10 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1458), erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, werden unbeschadet des Anspruchs nicht erhoben, wenn der Gefangene die ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit verrichtet oder wenn er ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann. Hat jedoch der Gefangene, der ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er die Kosten der Vollstreckung für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten, soweit nicht aus ihnen Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger zu befriedigen sind. Dem Gefangenen muß ein Betrag verbleiben, der der mittleren Arbeitsbelohnung in den Vollzugsanstalten des Landes entspricht, in Heil- oder Pflegeanstalten in der Höhe des Taschengeldes, das für in der Anstalt untergebrachte Sozialhilfeempfänger festzusetzen wäre. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzu-

sehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 betragen für jeden vollen Tag des Vollzuges 6 Deutsche Mark, bei Selbstverpflegung 3,50 Deutsche Mark.“

(2) Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 779), zuletzt geändert durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) wird wie folgt geändert:

1. § 119 a erhält folgende Fassung:

„§ 119 a

Ist ein Rentenberechtigter oder ein Kind, für das Kinderzulage oder Kinderzuschuß zu gewähren ist, für eine längere Dauer als einen Monat im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung oder in Fürsorgeerziehung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung in einer geschlossenen Krankenanstalt oder ähnlichen Einrichtung untergebracht, kann die Stelle, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen, den Anspruch auf Rente, Kinderzulage oder Kinderzuschuß bis zur Höhe der zu erstattenden Kosten durch schriftliche Anzeige an den zuständigen Versicherungsträger auf sich überleiten, soweit der Anspruch nicht durch Zahlung an Unterhaltsberechtigte zu erfüllen ist. Der Rechtsübergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Berechtigten für die Zeit zusteht, für die Kosten der Unterbringung zu erstatten sind.“

2. § 588 erhält folgende Fassung:

„§ 588

Für die Zeit, in der der Berechtigte für eine längere Dauer als einen Monat im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung oder in Fürsorgeerziehung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung in einer geschlossenen Krankenanstalt oder ähnlichen Einrichtung untergebracht ist, ist die Rente, soweit der Berechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, an die Unterhaltsberechtigten zu zahlen.“

3. § 1289 erhält folgende Fassung:

„§ 1289

Für die Zeit, in der der Berechtigte für eine längere Dauer als einen Monat im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung oder in Fürsorgeerziehung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung in einer geschlossenen Krankenanstalt oder ähnlichen Einrichtung untergebracht ist, ist die Rente, soweit der Be-

rechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, an die Unterhaltsberechtigten zu zahlen.“

(3) Das Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563), zuletzt geändert durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956), wird wie folgt geändert:

1. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Für die Zeit, in der der Berechtigte für eine längere Dauer als einen Monat im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung oder in Fürsorgeerziehung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung in einer geschlossenen Krankenanstalt oder ähnlichen Einrichtung untergebracht ist, ist die Rente, soweit der Berechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, an die Unterhaltsberechtigten zu zahlen.“

2. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Für die Übertragung, Verpfändung, Pfändung und die Überleitung der Leistungsansprüche gelten die §§ 119 und 119 a der Reichsversicherungsordnung.“

(4) Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Bundesknappschafts-Errichtungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974), wird wie folgt geändert:

1. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

Für die Zeit, in der der Berechtigte für eine längere Dauer als einen Monat im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung oder in Fürsorgeerziehung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung in einer geschlossenen Krankenanstalt oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht ist, ist die Rente, soweit der Berechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, an die Unterhaltsberechtigten zu zahlen.“

2. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Für die Übertragung, Verpfändung, Pfändung und die Überleitung der Leistungsansprüche gelten die §§ 119 und 119 a der Reichsversicherungsordnung. Die Genehmigung nach § 119 der Reichsversicherungsordnung erteilt die Gemeindebehörde.“

4. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Artikel 9

Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung

Das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 325 bis 381 und 449 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 202, 325 bis 381 und 449 Abs. 2“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird die Pfändung abgewendet (§ 345 der Reichsabgabenordnung), so wird die volle Gebühr erhoben, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, nachdem dieser sich an Ort und Stelle begeben hat. Die Hälfte der Gebühr wird erhoben, wenn auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollziehungsbeamte bereits an Ort und Stelle begeben hat. Wird gezahlt, bevor sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat, oder wird die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet, so wird keine Gebühr erhoben.“

3. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 362, 365, 368, 371, 375 und 449 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 202, 362, 365, 368, 371, 374, 375 und 449 Abs. 2“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird in Satz 2 die Angabe „50 Deutsche Pfennige“ durch die Angabe „eine Deutsche Mark“ ersetzt;

- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegraf- und Fernschreibgebühren;“

- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen;“

- d) die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 4 bis 8;

- e) die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. andere Beträge, die aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind, insbesondere Beträge, die bei der Ausführung einer Anordnung auf Kosten

des Pflichtigen oder beim unmittelbaren Zwang an Beauftragte und Hilfspersonen gezahlt werden, und sonstige durch Ausführung des unmittelbaren Zwanges oder Anwendung der Erzwingungshaft entstandene Kosten."

Artikel 10

Reichsabgabenordnung, Branntweinmonopolgesetz, Tabaksteuergesetz und Einkommensteuergesetz

(1) § 227 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), erhält folgende Fassung:

„§ 227

(1) Die Behörden der Bundeszollverwaltung sowie die Behörden, denen die Wahrnehmung von Aufgaben der Bundeszollverwaltung übertragen worden ist, können für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (kostenpflichtige Amtshandlung) Gebühren erheben und die Erstattung von Auslagen verlangen.

(2) Eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor bei

1. Amtshandlungen außerhalb des Arbeitsplatzes und außerhalb der Öffnungszeiten, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Steueraufsicht handelt;
2. Amtshandlungen, die zu einer Diensterschwerbis führen, weil sie antragsgemäß zu einer bestimmten Zeit vorgenommen werden sollen;
3. Untersuchungen von Waren, wenn sie durch einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft, durch einen Antrag auf Gewährung einer Steuervergütung oder sonstigen Vergünstigung veranlaßt sind oder wenn sich bei Untersuchungen von Amts wegen Angaben oder Einwendungen des Verfügungsberechtigten als unrichtig oder unbegründet erweisen oder wenn die untersuchten Waren den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen;
4. Überwachungsmaßnahmen in Betrieben und bei Betriebsvorgängen, wenn sie durch Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung des Steueraufkommens erlassenen Rechtsvorschriften veranlaßt sind;
5. amtlichen Bewachungen und Begleitungen von Beförderungsmitteln oder Waren;
6. Verwahrung von Zollgut, die von Amts wegen oder auf Antrag vorgenommen wird;

7. Schreibarbeiten (Fertigung von Schriftstücken, Abschriften und Ablichtungen), die auf Antrag ausgeführt werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die kostenpflichtigen Amtshandlungen näher festzulegen, die für sie zu erhebenden Kosten nach dem auf sie entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalieren sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen von ihrer Erhebung wegen Geringfügigkeit, zur Vermeidung von Härten oder aus ähnlichen Gründen ganz oder teilweise abgesehen werden kann."

(2) Im Zehnten Abschnitt des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird folgender § 112 eingefügt:

„§ 112 Kosten

(1) Die Bundesmonopolverwaltung und die mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragten Finanzbehörden und sonstigen Behörden können für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (kostenpflichtige Amtshandlung) Gebühren erheben und die Erstattung von Auslagen verlangen.

(2) Eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor bei

1. Amtshandlungen außerhalb der Arbeitsstelle oder des Arbeitsplatzes sowie außerhalb der Öffnungszeiten, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Steueraufsicht handelt;
2. Amtshandlungen, die zu einer Diensterschwerbis führen, weil sie antragsgemäß zu einer bestimmten Zeit vorgenommen werden sollen;
3. Amtshandlungen, die durch mehr als drei Branntweinabnahmen innerhalb eines Monats veranlaßt sind;
4. Untersuchungen von Waren, wenn sie durch einen Antrag auf Gewährung einer Monopol- oder Steuervergütung oder sonstigen Vergünstigung veranlaßt sind oder wenn sich bei Untersuchungen von Amts wegen Angaben und Einwendungen des Verfügungsberechtigten als unrichtig oder unbegründet erweisen oder wenn die untersuchten Waren den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen;
5. amtlichen Bewachungen und Begleitungen von Beförderungsmitteln oder Waren;

6. Schreibearbeiten (Fertigung von Schriftstücken, Abschriften und Ablichtungen), die auf Antrag ausgeführt werden.

(3) § 227 Abs. 3 und § 229 Nr. 11 der Reichsabgabenordnung geltend entsprechend."

(3) Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Umtausch und den Ersatz von Steuerzeichen sind nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand bemessene Gebühren zu entrichten, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung festsetzt.“

2. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 229 Nr. 11 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.“

(4) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... 19. . (Bundesgesetzbl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Ist eine Lohnsteuerkarte verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden, so ist eine Ersatz-Lohnsteuerkarte auszustellen. Hierfür ist von dem antragstellenden Arbeitnehmer zugunsten der ausstellenden Gemeinde eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch Rechtsverordnung bestimmt wird und 5 Deutsche Mark nicht übersteigen darf.“;

b) die bisherigen Sätze 2 bis 5 des Absatzes 2 werden Absatz 3;

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 51 Abs. 1 Ziff. 3 wird die Bezeichnung „§ 38 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 38 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

5. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Artikel 11

Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871),

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1065) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. welche Gebühren und Auslagen für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen solcher Anlagen von den Eigentümern und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben, zu dem insbesondere der Aufwand für die Sachverständigen, die Prüfeinrichtungen und -stoffe sowie für die Entwicklung geeigneter Prüfverfahren und für den Erfahrungsaustausch gehört. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Sachverständiger durchschnittlich für die verschiedenen Prüfungen der bestimmten Anlagenart benötigt. Zu den Auslagen gehört die zu entrichtende Mehrwertsteuer. In der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) geregelt werden.“

2. § 33 f Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Rechtsverordnung können ferner

1. der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates

a) das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt regeln

und

b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen, die für die Prüfung und Zulassung der Bauart sowie für die Zulassungsscheine zu entrichten sind, erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand der zuständigen Behörde zu bestimmen. Die Gebühr für die Prüfung und Zulassung einer Bauart darf jedoch 2000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Gebühr für die Ertei-

lung eines Zulassungsscheines oder des Abdruckes eines Zulassungsscheines und eines Zulassungszeichens ist nach festen Sätzen zu bestimmen; sie darf 30 Deutsche Mark nicht übersteigen.

2. der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates

- a) das Verfahren des Bundeskriminalamtes bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen regeln und
- b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen, die für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und deren Erteilung zu entrichten sind, erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand des Bundeskriminalamtes zu bestimmen. Die Gebühr für die Prüfung darf jedoch 2000 Deutsche Mark, die Gebühr für die Erteilung 200 Deutsche Mark nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Gebühr für die Umschreibung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Änderung des Veranstaltungsorts) ist nach festem Satz zu bestimmen; sie darf 50 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Artikel 12

Wirtschaftsprüferordnung

(1) Die Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird nach den Worten „Wiederholung der Prüfung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Worte „und Gebühren für Zulassung und Prüfung“ werden gestrichen.

2. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

(1) Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von 125 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

(2) Für das Prüfungsverfahren hat der Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung eine

Prüfungsgebühr von 400 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Bei Ergänzungsprüfungen ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf die Hälfte. Tritt der Bewerber vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist die Prüfungsgebühr zur Hälfte zu erstatten.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bestellungsbehörde und Gebühren“.
- b) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Für die Bestellung werden keine Gebühren erhoben.“

4. In § 131 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„§ 14 a findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für das Prüfungsverfahren eine Prüfungsgebühr von 200 Deutsche Mark zu zahlen ist.“

(2) § 24 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 529) wird aufgehoben.

(3) § 9 der Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 535) wird aufgehoben.

6. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 13

Getreidegesetz

§ 15 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„§ 15

Abgaben

(1) Die Mühlenstelle darf zur Deckung ihrer Verwaltungskosten von den Mühlen eine Abgabe von höchstens 0,50 Deutsche Mark je Tonne verarbeiteten Getreides erheben. Die Abgabe wird nicht erhoben, soweit aus Brotgetreide hergestellte Mahlerzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden sind.

(2) Abgabeschuldner ist der Inhaber der Mühle, in der das Getreide verarbeitet wird. Bei einem Wechsel des Inhabers haftet der neue Inhaber neben dem früheren Inhaber als Gesamtschuldner

für die Abgabeschulden aus dem laufenden und dem vorangegangenen Kalenderjahr.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Abgabe zu treffen. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) finden Anwendung.

(4) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Abgaben entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Dies gilt entsprechend für Überschüsse der Einfuhr- und Vorratsstelle."

Artikel 14

Mühlengesetz

§ 9 des Mühlengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1057), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes vom 26. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1405), erhält folgende Fassung:

„§ 9

Gebühren

(1) Die Mühlenstelle erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten, die ihr durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 1 Abs. 1 entstehen, von den Antragstellern Gebühren.

(2) Die Gebühr beträgt höchstens 100 Deutsche Mark je angefangene Tonne Tagesleistung, auf die sich der Antrag bezieht. Soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 vorliegen, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Für Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes ermäßigen sich die Gebühren nach Satz 1 und 2 auf die Hälfte.

(3) Geht eine Mühle, deren Inhaber Gebührenschuldner ist, auf einen Dritten über, so haftet der neue Inhaber neben dem früheren Inhaber für die fälligen Gebühren als Gesamtschuldner.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu treffen."

7. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Artikel 15

Flaggenrechtsgesetz

Das Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) wird wie folgt geändert:

Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

(1) Für Amtshandlungen nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, §§ 7, 9 Abs. 2 sowie §§ 10 und 11 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebühren betragen mindestens 10 und höchstens 600 Deutsche Mark."

Artikel 16

Gesetz über Schifferdienstbücher

§ 9 des Gesetzes über Schifferdienstbücher vom 12. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 3) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften über das Muster des Schifferdienstbuches, über das bei der Ausstellung und Überprüfung der Schifferdienstbücher anzuwendende Verfahren sowie die Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erlassen, die für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den Durchführungsvorschriften hierzu zu erheben sind.

(2) Die Gebühren dürfen für die Ausstellung des Schifferdienstbuches 5 Deutsche Mark, für seine Überprüfung 30 Deutsche Mark, in allen übrigen Fällen 3 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab Schifferdienstbücher auf der Donau zu führen sind."

Artikel 17

Straßenverkehrsgesetz

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 7 wird aufgehoben.

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften, für Maßnahmen im Zusammenhang mit der

Stillegung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie für Maßnahmen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Halbsatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1489) zu diesem Übereinkommen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher und sieht dabei feste Sätze oder Rahmensätze vor; die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie nicht die Gebühren für Maßnahmen von Bundesbehörden regeln. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Die Gebühren dürfen im Einzelfall nicht übersteigen:

1. bei Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Personen zum Straßenverkehr 100 Deutsche Mark, jedoch bei Untersuchungen der geistigen oder körperlichen Eignung solcher Personen 250 Deutsche Mark;
2. bei Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, und zwar
 - a) im Zusammenhang mit Allgemeinen Betriebserlaubnissen oder Allgemeinen Bauartgenehmigungen für Fahrzeuge oder Fahrzeugteile 1000 Deutsche Mark, für Typprüfungen und die damit zusammenhängenden Nachprüfungen 1000 Deutsche Mark zuzüglich 45 Deutsche Mark je angefangene Arbeitsstunde;
 - b) in den übrigen Fällen 100 Deutsche Mark;
3. bei Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr 300 Deutsche Mark;
4. bei Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten, Bremsendiensten oder Überwachungsorganisationen oder mit der Entscheidung über die Erlaubnis für Betriebe, ihre Fahrzeuge selbst zu untersuchen, 500 Deutsche Mark;
5. bei Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit

der Erteilung einer Erlaubnis für die übermäßige Straßenbenutzung oder der Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Ordnung 300 Deutsche Mark;

6. bei Auskünften und sonstigen Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen 50 Deutsche Mark und — wenn mehr als eine Arbeitsstunde erforderlich ist — 45 Deutsche Mark für die zweite und jede weitere angefangene Arbeitsstunde; bei Auskünften, zu denen die auskunftgebende Stelle nicht verpflichtet ist, kann die Höhe der Gebühr vorher vereinbart werden.

(3) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte. In den Rechtsverordnungen können ferner die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) geregelt werden. Zu den Auslagen gehört die zu entrichtende Mehrwertsteuer."

3. Folgender § 31 wird angefügt:

„§ 31

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 18

Gesetz über das Seelotswesen

Das Gesetz über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird an den ersten Satz folgender Satzteil angefügt: „oder von einer Landradarstation aus berät.“
2. In § 6 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) In den Lotstarifordnungen ist festzulegen, daß derjenige zur Zahlung verpflichtet ist, der den gebühren- oder entgeltpflichtigen Tatbestand veranlaßt oder der eine Leistung in Anspruch genommen hat. In ihnen ist ferner die Art der Gebühren, Entgelte und Leistungen zu bestimmen; die Fälligkeit der Gebühren- und Entgeltansprüche, die Befreiung von der Zahlungspflicht sowie die Einzelheiten des Erhebungsverfahrens können abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) geregelt werden.

(4) Lotsgebühren und Lotsgelder dürfen folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. bei der Lotsgebühr je Fahrzeug | 2500 Deutsche Mark, |
| 2. beim Lotsgeld-Haupttarif je Lotsung | 2500 Deutsche Mark, |
| 3. beim Lotsgeld-Nebentarif | |
| a) Warte-
stunde | 40 Deutsche Mark, |
| b) Tagegeld | 80 Deutsche Mark, |
| c) vergeblicher
Weg | 65 Deutsche Mark, |
| d) Funk-
beschickung,
Kompensieren,
Meilen-
fahrt, Probe-
fahrtmanöver,
Anker-
manöver | 350 Deutsche Mark.“ |

3. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Festsetzung der Lotsgelder ist darauf zu achten, daß die Seelotsen bei normaler Inanspruchnahme ein Einkommen und eine Versorgung haben, die ihrer Vorbildung und der Verantwortung ihres Berufes entsprechen.“

4. § 32 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. von den eingenommenen Lotsgeldern die Beiträge einzubehalten, die nach § 33 Abs. 2 und § 39 sowie für die Versorgung der Seelotsen erforderlich sind, die einbehaltenen Versorgungsbeiträge an die dafür zuständigen Stellen abzuführen sowie den Rest der Lotsgelder nach Maßgabe einer Verteilungsordnung an die Seelotsen zu verteilen.“

5. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1; ihm werden folgende Nummer 5 und folgender Satz 2 angefügt:

„5. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommen werden.

Die Rechtsverordnung nach Nummer 5 erläßt er im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.“

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 sind die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt wird. Die Gebühren dürfen für jede Amtshandlung im Zusammenhang mit

- | | |
|---|--------------------|
| 1. der Prüfung der
Lotsenanwärter
(§ 13) | 125 Deutsche Mark, |
| 2. der Bestallung
der Seelotsen
(§ 14) | 35 Deutsche Mark, |
| 3. der Ausstel-
lung eines Lot-
senanwärter-
oder Lotsenaus-
weises | 35 Deutsche Mark, |
| 4. der Erlaubnis
zur Lotstätig-
keit außerhalb
der Reviere
(§ 50) | 65 Deutsche Mark, |
| 5. der Erteilung
von Freifahrer-
bescheinigun-
gen | 65 Deutsche Mark, |
| 6. in allen ande-
ren Fällen | 65 Deutsche Mark, |

nicht übersteigen.“

Artikel 19

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

§ 3 b des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 560), erhält folgende Fassung:

„§ 3 b

(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesmini-

ster der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen; soweit es sich um Gebühren für Amtshandlungen auf Grund der nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 erlassenen Rechtsverordnungen handelt, bedarf er auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen. Die Gebühren dürfen für jede Amtshandlung im Zusammenhang mit

1. der Ausstellung von Befähigungszeugnissen 150 Deutsche Mark,
2. der Ausstellung von Bescheinigungen über Bau, Ausrüstung, Bemannung und Betrieb der Wasserfahrzeuge, Flöße und schwimmenden Anlagen 600 Deutsche Mark,
3. der Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge 20 Deutsche Mark,
4. dem Wassersport und dem Sportbootverkehr auf Bundeswasserstraßen 50 Deutsche Mark,
5. dem sonstigen Verhalten im Verkehr und der Genehmigung besonderer Veranstaltungen auf Bundeswasserstraßen 600 Deutsche Mark,
6. der Beförderung gefährlicher Güter mit Wasserfahrzeugen 600 Deutsche Mark,
7. der Funkausrüstung, dem Funkwachdienst, den Funknavigations-einrichtungen sowie der Führung von Funktagebüchern an Bord von Wasserfahrzeugen und an Land 200 Deutsche Mark,
8. der Eichung von Binnenschiffen 1200 Deutsche Mark,

in allen anderen Fällen 500 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend."

Artikel 20 Seemannsgesetz

Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrig-

keiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 142 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker einschließlich der von den Antragstellern für die Abnahme der Prüfungen und die Erteilung von Seefunkzeugnissen zu erhebenden Gebühren und Auslagen, die Fälligkeit und Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht und das Erhebungsverfahren erlassen. Kostengläubiger ist die Deutsche Bundespost. Die Gebühren dürfen 200 Deutsche Mark für die einzelne Amtshandlung nicht übersteigen.“

2. Nach § 143 wird folgender § 143 a eingefügt:

„§ 143 a

Ermächtigungen zum Erlaß von Gebührenverordnungen

(1) Für Amtshandlungen auf Grund der Rechtsverordnungen nach § 143 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie der Bundesminister für Verkehr werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebühren dürfen für jede Amtshandlung im Zusammenhang mit der Ausstellung und Schließung von Seefahrtbüchern (§ 143 Abs. 1 Nr. 2) sowie der Musterung und Ausstellung der Musterrolle (§ 143 Abs. 1 Nr. 3) 125 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Artikel 21

Luftverkehrsgesetz

§ 32 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes, des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung oder der zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften vorgenommen werden.“

- b) In Satz 1 Nr. 13 Satz 6 wird nach dem Buchstaben f folgender neuer Buchstabe g eingefügt:

„g) mit der Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gerät der Flugsicherung am Boden 5000 Deutsche Mark sowie 25 Deutsche Mark für jede angefangene Arbeitsstunde,“.

- c) In Satz 1 wird nach Nummer 13 folgende neue Nummer 14 eingefügt:

„14. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung. Nummer 13 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Gebühren dürfen 500 Deutsche Mark für die einzelne Inanspruchnahme nicht übersteigen. In der Rechtsverordnung kann festgelegt werden, daß die nach Artikel 20 des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „Eurocontrol“ in Verbindung mit dem Gesetz vom 14. Dezember 1962 zu diesem Übereinkommen (Bundesgesetzbl. II S. 2273) festgelegten Gebührensätze für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung im oberen Luftraum auch für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung im unteren Luftraum der Bundesrepublik Deutschland gelten. In der Rechtsverordnung kann ferner festgelegt werden, daß die Kosten von der Bundesanstalt für Flugsicherung oder von Eurocontrol erhoben werden können.“

- d) Im letzten Satz werden die Worte „nach Nummer 13“ ersetzt durch „nach den Nummern 13 und 14.“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über den Kreis der Personen, die eines Flugfunkzeugnisses bedürfen, über den Erwerb von Flugfunkzeugnissen und Berechtigungsausweisen sowie über die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen. Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Gebühren dürfen 200 Deutsche Mark für die einzelne Amtshandlung nicht übersteigen. Kostengläubiger ist die Deutsche Bundespost.“

Artikel 22

Fahrlehrergesetz

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336) wird wie folgt geändert:

Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher und sieht dabei feste Sätze oder Rahmensätze vor. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Die Gebühren dürfen im Einzelfall 500 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte. Soweit Prüfungen und Untersuchungen von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr oder amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen durchgeführt werden, gilt § 6 a Abs. 3 Satz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend.“

8. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau

Artikel 23

Bundesbaugesetz

§ 144 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen werden von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung geregelt.“

2. In Absatz 1 Satz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.

3. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Aufbringung der Kosten richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften.“

9. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für wissenschaftliche Forschung

Artikel 24

Atomgesetz

§ 21 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„§ 21

Kosten

(1) Für Genehmigungen nach §§ 4, 6, 7 und 9 und für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen (§ 5 Abs. 1) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt

1. für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im Sinne des § 7 1,5 vom Tausend der Kosten der Errichtung;
2. für eine andere Genehmigung nach § 7 100 bis 20 000 Deutsche Mark;
3. für Genehmigungen nach den §§ 4, 6 und 9 10 bis 10 000 Deutsche Mark;
4. für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen 0,2 vom Tausend des Wertes der Kernbrennstoffe für jeden angefangenen Monat, bei bestrahlten Kernbrennstoffen 0,2 vom Tausend bis 10 vom Tausend des Wertes, den die Kernbrennstoffe vor der Bestrahlung hatten.

Der Gebührensatz nach Satz 1 Nr. 1 ermäßigt sich, wenn die Errichtung der Anlage mehr als 10 Millionen Deutsche Mark kostet, für den 10 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Fünftel, für den 100 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Zehntel.

(3) Bei der staatlichen Aufsicht sind als Auslagen die Aufwendungen zu erstatten, die durch Zuziehung von Sachverständigen nach § 20 oder durch außergewöhnliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehen, sofern der Betroffene die Aufsichtsmaßnahmen veranlaßt hat.

(4) Vergütungen für Sachverständige sind als Auslagen zu erstatten, soweit sie sich auf Beiträge beschränken, die unter Berücksichtigung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und besonderer Schwierigkeiten der Begutachtung als Gegen-

leistung für die Tätigkeit des Sachverständigen angemessen sind.

(5) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) geregelt. Die Verordnung kann vorsehen, daß bestimmte Aufwendungen nicht zu den Kosten der Errichtung der Anlage (Absatz 2 Nr. 1) gehören.

(6) Soweit Landesbehörden Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 10 bis 12 dieses Gesetzes erlassen sind, ausführen, gelten vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 die landesrechtlichen Kostenvorschriften.

(7) Aufwendungen für Schutzmaßnahmen und ärztliche Untersuchungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung durchgeführt werden, trägt, wer nach diesem Gesetz oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung für die Betätigung bedarf, zu der die Schutzmaßnahme oder die ärztliche Untersuchung erforderlich wird.“

10. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers
für Gesundheitswesen

Artikel 25

Fleischbeschaugesetz

§ 23 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Für Amtshandlungen bei der Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches nach § 13 Abs. 1 Satz 1 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Tatbestände kann der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen und dabei feste Sätze vorsehen. Die Gebühren dürfen für die Untersuchung eines Rindes, Rentieres oder Einhufers 6 Deutsche Mark, für die Untersuchung eines anderen Tieres 2 Deutsche Mark, für die Untersuchung von Teilstücken und Organen für jedes Kilogramm 0,04 Deutsche Mark, für die Untersuchung von zubereitetem Fleisch, das nicht der bakteriologischen Untersuchung unterliegt, für jedes Kilogramm 0,08 Deutsche Mark, für die Untersuchung eines Tieres auf Trichinen 2 Deutsche Mark und für die Untersuchung eines Tierkörperteils auf Trichinen 1 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann ferner ein Zurückbehaltungsrecht an Proben und Urkunden geregelt werden.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 2 werden die Gebühren nach Maßgabe der Anlage erhoben."

Artikel 26

Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes

§ 3 a des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes vom 27. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 121), geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 314) erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

(1) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, zur Deckung der durch Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes entstehenden Kosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, durch Rechtsverordnung die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen anzuordnen, insbesondere zu bestimmen, daß Gebühren für Genehmigungen, Eintragungen, Prüfungen, Untersuchungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht sowie Auskünfte erhoben werden, und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand. Die Gebühren dürfen jedoch folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

Für Genehmigungen und Eintragungen	1500 Deutsche Mark,
für Genehmigungen und Eintragungen auf Grund experimenteller Prüfung	5000 Deutsche Mark,
für Prüfungen und Untersuchungen	3000 Deutsche Mark,
in allen anderen Fällen	100 Deutsche Mark.

Erfordert die Prüfung oder Untersuchung im Einzelfalle einen außergewöhnlich hohen Aufwand, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden; der Kostenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist."

Artikel 27

Wasserhaushaltsgesetz

§ 19 d Nr. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„3. Gebühren und Auslagen, die für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der Anlagen von dem Eigentümer und Personen, welche die Anlagen herstellen, errichten oder betreiben, zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben, zu dem insbesondere der Aufwand für die Sachverständigen, die Prüfeinrichtungen und -stoffe sowie für die Entwicklung geeigneter Prüfverfahren und für den Erfahrungsaustausch gehört. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Sachverständiger durchschnittlich für die verschiedenen Prüfungen benötigt. Zu den Auslagen gehört die zu entrichtende Mehrwertsteuer. In der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) geregelt werden.“

Artikel 28

Arzneimittelgesetz

§ 24 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1625), erhält folgende Fassung:

„§ 24

Für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister erhebt das Bundesgesundheitsamt zur Deckung des durch die Eintragung entstandenen Verwaltungsaufwandes vom Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen). Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Höhe der Verwaltungsgebühren zu regeln; diese dürfen 1200 Deutsche Mark für eine Eintragung nicht übersteigen.“

Artikel 29

Bundes-Tierärzteordnung

§ 5 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 416) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Bestallungsordnung für Tierärzte die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere

über die Tierärztliche Prüfung und die Bestallung sowie die Prüfungsgebühren für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung.

(2) Die Gebühren sind nach Prüferanteilen und nach Verwaltungskosten zu unterteilen. Dabei dürfen für jede Prüfungsnote als Prüferanteile nicht mehr als 15 Deutsche Mark und für Verwaltungskosten nicht mehr als 5 Deutsche Mark berechnet werden; wenn Mehraufwendungen unabweisbar entstehen, dürfen diese Sätze höchstens bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.“

11. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 30

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen auf Grund der in Artikel 6, 7, 10 Abs. 3, Artikel 15, 16, 18 und 19 bezeichneten Ermächtigungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 31

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 32

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt.

(2) Gleichzeitig tritt § 8 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70) außer Kraft.

(3) Artikel 8 (Justizverwaltungskostenordnung und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen) sowie Artikel 24 (Atomgesetz) treten mit Beginn des dritten Monats, der der Verkündung folgt, in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 11. Oktober 1966 (Bd. 20 S. 257 [269] — Bundesgesetzbl. I 1967 S. 138) § 80 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) mit der Begründung für verfassungswidrig erklärt, die in dieser Vorschrift enthaltene Ermächtigung für den Ordnungsgeber, die Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten zu regeln, sei zu unbestimmt und entspreche nicht den Voraussetzungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

§ 80 Abs. 2 GWB lautet: „Im Verfahren vor der Kartellbehörde werden Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben. Das Nähere über die Gebühren sowie über die Kosten der in §§ 10, 32 und 58 bezeichneten Bekanntmachung wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Das Bundesverfassungsgericht hat offengelassen, ob Inhalt und Zweck der Ermächtigung hinreichend bestimmt sind, geht aber davon aus, daß die Vorschrift jedenfalls hinsichtlich des Ausmaßes der Ermächtigung zu unbestimmt ist. Wenn der Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Gebührenordnung delegieren wolle, müsse die Ermächtigung ein Minimum von materieller Regelung enthalten, die dem Ordnungsgeber als „Programm“ und als „Rahmen“ dienen solle und könne; sie müsse ihm auch Grenzen setzen. Daran fehle es hier.

2.

In zahlreichen Gesetzen hat der Gesetzgeber mit Formulierungen, die seit vorkonstitutioneller Zeit üblich waren, jeweils unterschiedliche Ordnungsgeber ermächtigt, „das Nähere über die Gebühren“ durch Gebührenordnung zu regeln. Dabei war für den Gesetzgeber die Erwägung maßgebend, daß Sachgesetze insoweit von Einzelregelungen entlastet werden sollten, die ihm im Verhältnis zur Sachmaterie minder bedeutsam und als Durchführungsaufgabe der Verwaltung erscheinen. Auch sollte die Höhe der Gebühren durch Gebührenordnung den wechselnden Erfordernissen schneller angepaßt werden können als dies im Wege der Gesetzgebung möglich ist.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 hat Zweifel ausgelöst, ob bundesgesetzliche Ermächtigungen für Gebührenordnungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind, deren Formulierung der des für verfassungswidrig erklärten § 80 Abs. 2 Satz 2 GWB nahekommt. Dies gilt, soweit

nicht nur Fragen der gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze ungeregelt bleiben, sondern auch die Entscheidung jeglicher allgemein-gebührenrechtlicher Fragen dem Ordnungsgeber zur Regelung überlassen wurde. Die auf fehlerhaften Ermächtigungen beruhenden Gebührenordnungen könnten als fehlerhaft und verfassungswidrig beurteilt werden.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die durch den obengenannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hervorgerufene Rechtsunsicherheit zu beheben. Der Gesetzentwurf sieht dementsprechend eine verfassungskonforme Ausgestaltung aller jener bundesgesetzlichen Ermächtigungen für die Erhebung von Kosten, d. h. Gebühren und Auslagen, als notwendig an, die zwar nicht ohne weiteres als verfassungswidrig zu betrachten sind, deren Verfassungsmäßigkeit aber auch nicht völlig außer Zweifel steht. Ihre Aufnahme in den Gesetzentwurf erfolgt vorsorglich, um jedes verfassungsrechtliche Risiko auszuschließen.

3.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 nötigt zu einer grundlegenden Neuregelung bundesrechtlicher Gebührenvorschriften. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen im wesentlichen nur gebührenpflichtige Tatbestände und soweit wie möglich und notwendig Gebührensätze präzisiert werden; allgemein-gebührenrechtliche Fragen sollen hier nur soweit wie unbedingt notwendig geregelt werden. Denn die Regelung der allgemein-gebührenrechtlichen Fragen soll grundsätzlich dem Verwaltungskostengesetz vorbehalten bleiben, das von der Bundesregierung gleichlaufend vorbereitet wird. Dieses Verwaltungskostengesetz soll ergänzend, aber nur subsidiär zu den materiell-gebührenrechtlichen Vorschriften in den einzelnen Sachgesetzen treten. Gebührenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze zu bestimmen, muß auch künftig den jeweiligen Sachgesetzen oder den in ihnen erteilten Ermächtigungen vorbehalten bleiben. Erst die beiden, sich gegenseitig ergänzenden Gesetze, d. h. der vorliegende Gesetzentwurf und der Entwurf des Verwaltungskostengesetzes erfüllen alle Forderungen des Bundesverfassungsgerichts.

4.

Die Zuordnungen zu den Geschäftsbereichen haben lediglich Ordnungsfunktion und berühren nicht bestehende Zuständigkeiten.

Die vorgesehenen Änderungen sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen stehen in engem Zusammenhang mit der Änderung der Justizverwaltungskostenordnung.

5.

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine Kosten. Das Gesetz ist preisneutral, weil die derzeit geltenden Gebühren in den verschiedenen Bereichen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, durch das Gesetz nicht unmittelbar geändert werden. Das allgemeine Preisniveau, besonders die Verbraucherpreise werden deshalb nicht berührt. Das Gesetz schafft eine sichere Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung.

II. Begründung der Einzelvorschriften

Zu Artikel 1 (Personenstandsgesetz)

Nach § 70 Nr. 12 Personenstandsgesetz (PStG) wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen über „die Erhebung von Gebühren durch die Standesbeamten“.

Nummer 1

Die Streichung dieser Nummer 12 in § 70 PStG ist erforderlich, weil die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 zweifelhaft geworden ist.

Nummer 2

Der neue § 70 b PStG soll die durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hervorgerufene Rechtsunsicherheit beseitigen. Er trägt den in dieser Entscheidung dargelegten Grundsätzen Rechnung.

Absatz 1 bestimmt, für welche Tätigkeiten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung für den Bundesminister des Innern zum Erlaß der erforderlichen Rechtsverordnung. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung werden entsprechend Artikel 80 Abs. 1 GG näher bestimmt. Die wesentlichen gebührenpflichtigen Tatbestände sind im PStG bereits aufgeführt, so daß sich ihre erneute Anführung in der Gebührenermächtigung erübrigt. Als Grundlage für die Gebührenbemessung nach dem Äquivalenzprinzip gibt Satz 2 einen Gebührenhöchstsatz an, der ohne Rücksicht auf den Verwaltungsaufwand nicht überschritten werden darf.

Im Hinblick auf § 57 PStG erscheint eine Bestimmung über den Gebührengläubiger nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 (Paßgesetz)

Allgemeines

Die zur Zeit geltende Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Gebühren für Amtshandlungen nach

dem Paßgesetz festzusetzen, enthält § 13 des Paßgesetzes. Diese Bestimmung lautet:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken zu erlassen.“

Auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 kann es zweifelhaft sein, ob die genannte Gebührenermächtigung den Anforderungen von Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht. Die Neufassung der Vorschrift soll diese Zweifel ausräumen und sich gleichzeitig der Rechtslage anpassen, wie sie seit Inkrafttreten des Ausländergesetzes besteht.

Absatz 1

Die kostenpflichtigen Tatbestände sind nunmehr auf Amtshandlungen beschränkt, die sich auf Pässe und Paßersatzpapiere für Deutsche beziehen. Das für Ausländer geltende Fremdenpaß- und Aufenthaltserlaubnis-(Sichtvermerks-)recht ist jetzt im Ausländergesetz geregelt.

Absatz 2

In Anpassung an das Ausländergesetz wird der Bundesminister des Innern als zuständiger Fachminister ermächtigt, die Gebührenverordnung zu erlassen. Satz 2 sichert die Ausschließlichkeit der bundesrechtlichen Kostenregelung. Die in Satz 3 festgesetzten Höchstsätze berücksichtigen den mit den gebührenpflichtigen Amtshandlungen verbundenen üblichen Verwaltungsaufwand.

Absatz 3 ermöglicht es, über die Höchstsätze hinaus Gebührenerhöhungen für Amtshandlungen im Ausland festzusetzen, falls Kaufkraftunterschiede dies erfordern; diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 3 der Paßgebührenverordnung.

Zu Artikel 3 (Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz)

Absatz 1

§ 19 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) in seiner jetzigen Fassung lautet:

„(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.“

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Kostenordnung zu erlassen.“

Das Ausmaß der Ermächtigung in Absatz 2 ist ähnlich unbestimmt wie die vom Bundesverfassungsgericht am 11. Oktober 1966 als verfassungswidrig erklärte Gebührenermächtigung in § 80 Abs. 2 Satz 2 GWB. Wegen der deshalb bestehenden Zweifel, ob die jetzige Fassung des § 19 Abs. 2 VwVG verfassungskonform ist, wird eine Neufassung als notwendig erachtet.

Es ergibt sich dabei die Möglichkeit einer Vereinfachung der Kostenvorschriften für Amtshandlungen

nach dem VwVG im Interesse einer einheitlichen und übersichtlichen Regelung. Für die Kosten für Vollstreckungshandlungen in Verfahren des Ersten Abschnitts (Vollstreckung wegen Geldforderungen) gelten bereits jetzt die Vorschriften der § 342 Abs. 1, § 342 a Reichsabgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429). Das AOVKG soll nunmehr auch für Amtshandlungen nach dem Zweiten Abschnitt des VwVG und damit für alle Amtshandlungen nach diesem Gesetz maßgebend werden.

Um aber das AOVKG auch für Amtshandlungen nach dem Zweiten Abschnitt des VwVG anwendbar zu machen, ist es einigen besonderen Notwendigkeiten der Vorschriften über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen anzupassen. Das AOVKG wird deshalb in einigen Bestimmungen geändert; diese Änderungen sind in Artikel 9 des Entwurfs vorgesehen.

§ 342 Abs. 1 AO bestimmt, daß die Kosten der Zwangsvollstreckung dem Schuldner zur Last fallen und, ohne daß es eines besonderen Leistungsgebotes bedarf, mit dem Hauptanspruch beigetrieben werden. § 342 a AO regelt die Entschädigung für Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Treuhänder. Da diese beiden Rechtsvorschriften künftig nicht nur für die Fälle des Ersten Abschnitts des VwVG, sondern auch für solche des Zweiten Abschnitts, also für alle Amtshandlungen nach dem VwVG gelten sollen, empfiehlt es sich, diese Bestimmungen aus der Klammer des § 5 Abs. 1 VwVG zu streichen, da sie in den neugefaßten § 19 Abs. 1 aufzunehmen sind.

Die bisherige Kostenordnung zum VwVG vom 9. Mai 1953 (Bundesanzeiger Nr. 89/53) sah eine Mahngebühr von mindestens 50 Deutschen Pfennigen vor. Diese Mindestgebühr deckt die bereits 1965 mit 0,98 DM festgestellten, inzwischen aber weiter gestiegenen Selbstkosten nicht einmal mehr zur Hälfte. Der Mindestbetrag der Mahngebühr soll deshalb auf 1,50 DM erhöht werden. Dafür wird ein bisher nicht vorgesehen gewesener Höchstbetrag von 100 DM neu eingeführt, im übrigen bleibt die Berechnung der Mahngebühr unverändert.

Absatz 2

Nachdem nunmehr alle wesentlichen Kostenvorschriften in das VwVG bzw. in das AOVKG selbst übernommen werden, ist eine besondere Kostenordnung überflüssig. Die Kostenordnung vom 9. Mai 1953 kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Die Aufhebung mindestens von § 6 der Kostenordnung durch Gesetz ist im übrigen schon deswegen notwendig, weil diese Rechtsvorschrift durch § 13 AOVKG, also ebenfalls durch Gesetz, in die Kostenordnung eingefügt wurde.

Zu Artikel 4 (Ausländergesetz)

Allgemeines

Die Ermächtigung an den Bundesminister des Innern, durch Rechtsverordnung Gebühren für Amts-

handlungen nach dem Ausländergesetz festzusetzen, ist zur Zeit in § 24 Abs. 1 des Ausländergesetzes enthalten. Diese Bestimmung lautet:

„Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung Gebühren für die Erteilung oder Verlängerung von Fremdenpässen und Paßersatzpapieren sowie der Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln.“

Auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 sind Zweifel entstanden, ob die genannte Gebührenermächtigung den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht. Bei dieser Gelegenheit sollen einige weitere Änderungen vorgenommen werden, die durch die in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen nahegelegt werden. Obwohl es dabei erforderlich ist, einzelne Vorschriften, die bisher in der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 10. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1346) enthalten sind, in das Gesetz zu übernehmen, erscheint eine Regelung des gesamten Gebührenrechts im Gesetz selbst auch weiterhin unzweckmäßig. Die Verordnungsermächtigung soll auch der innerstaatlichen Durchführung von Kostenregelungen in zwischenstaatlichen Verträgen dienen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 Abs. 2 GG.

Absatz 1

Die gebührenpflichtigen Tatbestände zu Nr. 1 bis 3 entsprechen der bisherigen Rechtslage (§ 24 Abs. 1 des Ausländergesetzes und §§ 1 und 2 der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz). Als gebührenpflichtiger Tatbestand neu aufgenommen wurde die Erteilung eines Durchreisegesichtvermerks; damit wird eine Anpassung an die internationale Praxis vorgenommen.

Absatz 2

Bei der Bemessung der Höchstsätze ist einerseits der kostenmäßig ins Gewicht fallende Aufwand der Verwaltung, andererseits der Grundsatz berücksichtigt, daß zwischen der Leistung des Gebührenschuldners und den ihm aus der Amtshandlung zufließenden Vorteilen ein angemessenes Verhältnis bestehen muß.

Absatz 3 ermöglicht es, über die Höchstsätze hinaus Gebührenermächtigungen für Amtshandlungen im Ausland vorzusehen; er entspricht dem bisherigen Recht (§ 3 der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz).

Absatz 4 sichert die Ausschließlichkeit der bundesrechtlichen Gebührenregelung.

Absatz 5

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 6 der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz).

Absatz 6

Satz 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Recht (§ 24 Abs. 2 des Ausländergesetzes). Eine Satz 3

entsprechende Regelung ist bisher nur in § 15 Abs. 2 des Hamburgischen Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 enthalten. Um die Durchsetzung des Kostenanspruches nach Satz 2 allgemein zu gewährleisten, ist es erforderlich, bundeseinheitlich das Recht der zuständigen Behörden festzulegen, von dem haftenden Beförderungsunternehmer die Leistung einer Sicherheit zu verlangen.

Absatz 7

Die Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen ist bei Kostenschuldern, die sich nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im allgemeinen nicht möglich. Es ist deshalb erforderlich, daß die Verjährung solcher Ansprüche während dieser Zeit unterbrochen wird. Das gleiche gilt, wenn sich z. B. ein zur Zahlung verpflichteter Ausländer ohne Kenntnis der zuständigen Behörden unter Mißachtung der ihn treffenden Meldepflichten im Bundesgebiet aufhält. Die besondere Sachlage rechtfertigt es, hier einen über die allgemeinen Vorschriften hinausgehenden Grund für die Unterbrechung der Verjährung vorzusehen. Die allgemein geltenden Vorschriften über die Verjährung bleiben daneben unberührt.

Zu Artikel 5 (Gesetz zu dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation)

Die Neufassung konkretisiert die bisherige Gebühren-Ermächtigung dadurch stärker, daß sie das strenge Kostendeckungsprinzip einführt und weiter als Kostenschuldner die Antragsteller bestimmt. Diese engere Bindung der Ordnungsgeber ist ausreichend, aber auch erforderlich, um der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 Rechnung zu tragen. Die Kostenpflicht kann nur für zwei einfache Kostentatbestände angeordnet werden, nämlich die Erteilung der Apostille und die Prüfung gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens. Als Gebührenschuldner kommen nach dem Übereinkommen lediglich der Unterzeichner oder der Inhaber der Urkunde, die legalisiert werden soll, sowie bei der Prüfung aus Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens der Antragsteller in Betracht, der eine Prüfung der Echtheit der Urkunde veranlaßt. Mit der Einführung des Kostendeckungsprinzips ist gleichzeitig bestimmt, daß dem Rechtsträger der tätig werdenden Behörde das Gebührenaufkommen zufließen soll. Das Ausmaß der Ermächtigung ist damit hinreichend festgelegt. Mit Rücksicht auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 1968 — 2 BvE 2/66 — (BVerfG 24, 184) war klarzustellen, daß die Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder der von ihr ermächtigten obersten Bundesbehörden nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu Artikel 6 (Bestimmungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes — Patentgesetz, Gebrauchsmuster-gesetz, Warenzeichengesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb —)

Absatz 1

§ 22 Abs. 2 des Patentgesetzes soll über die gesetzlich geregelten Gebühren hinaus die Erhebung von Verwaltungskosten — Gebühren und Auslagen — ermöglichen. Verwaltungsgebühren sollen für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte erhoben werden. Die Erhebung weiterer Gebühren ist nicht beabsichtigt. Die Ermächtigung ermöglicht auch den Erlaß von Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit der Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, Kostenverjährungen sowie das Kostenfestsetzungsverfahren. Eine weitergehende Konkretisierung der Ermächtigung erscheint, mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um geringfügige Gebühren handelt und außerdem die strenge Kostendeckung vorgesehen ist, nicht geboten. Die Ermächtigung zur Erhebung von Auslagen bedarf keiner weiteren Konkretisierung, weil der Anspruch auf Auslagenersatz schon begrifflich nach Höhe und Erforderlichkeit begrenzt ist.

Absatz 2 und 3

Auf die Begründung zu Absatz 1 kann verwiesen werden; es handelt sich um identische Vorschriften für das Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetz.

Absatz 4

Die Worte „Gebühren und“ in § 27 a Abs. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sollen gestrichen werden, weil kein Bedürfnis besteht, die Ermächtigung in § 27 a Absatz 11 auch auf die Gebührenregelung auszudehnen. Die Landesregierungen haben in gleichlautenden Verordnungen auf Grund der Ermächtigung eine ausdrückliche Regelung dahin getroffen, daß für das Verfahren vor den Einigungsstellen Gebühren nicht erhoben werden. Diese Regelung, die nicht zu einer Kostenbelastung der am Verfahren vor den Einigungsstellen Beteiligten führt und die daher keiner bundesgesetzlichen Ermächtigung bedarf, befindet sich in § 12 Abs. 1 folgender Verordnungen:

Baden Württemberg:

Verordnung vom 14. Juli 1958, Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 191,

Bayern:

Verordnung vom 1. September 1958, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 252,

Berlin:

Verordnung vom 29. Juli 1958, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 732,

Bremen:

Verordnung vom 3. Juni 1958, Gesetzblatt von Bremen S. 58,

Hamburg:

Verordnung vom 27. Januar 1959, Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 44-b,

Hessen:

Verordnung vom 13. Februar 1959, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 3,

Niedersachsen:

Verordnung vom 16. Dezember 1958, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 253,

Nordrhein-Westfalen:

Verordnung vom 15. April 1958, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 141,

Saarland:

Verordnung vom 14. Juni 1960, Amtsblatt Saarland S. 443,

Rheinland-Pfalz:

Verordnung vom 12. Februar 1958, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 39

Schleswig-Holstein:

Verordnung vom 28. Juni 1958, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 223.

Wegen der Ermächtigung zur Erhebung von Auslagen wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

Zu Artikel 7 (Bestimmungen auf dem Gebiet des Urheberrechts — Urheberrechtsgesetz, Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten —)

Absatz 1

Die Neufassung des § 138 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes soll es unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG ermöglichen, im Verordnungswege außer Bestimmungen über die Form des Antrages und die Führung der Urheberrolle (Nummer 1) die Erhebung von Verwaltungskosten vorzusehen (Nummer 2). Die verschiedenen kostenpflichtigen Amtshandlungen werden im einzelnen aufgeführt und die Obergrenze für die Eintragsgebühr wird bestimmt. Die Gebühren für die übrigen in Nr. 2 genannten kostenpflichtigen Amtshandlungen werden durch das Kostendeckungsprinzip und aus der Natur der Sache nach oben hinreichend begrenzt; es erscheint nicht notwendig, hierfür weitere Höchstsätze vorzusehen.

Nummer 2 enthält die Ermächtigung zum Erlaß der weiter erforderlichen Vorschriften, insbesondere der Verfahrensvorschriften. Eine stärkere Konkretisierung der Vorschrift erscheint mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um geringfügige Gebühren handelt, nicht geboten. Die Ermächtigung zur Erhebung von Auslagen bedarf keiner weiteren Konkretisierung,

weil der Anspruch auf Auslagererstattung schon begrifflich nach Höhe und Erforderlichkeit begrenzt ist.

Absatz 2

Die Neufassung des § 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ermächtigt den Bundesminister der Justiz, außer Bestimmungen über die Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle (Nummer 1) die Erhebung von Kosten für das Verfahren vor der Schiedsstelle vorzusehen (Nummer 2) und die dafür notwendigen näheren Bestimmungen zu treffen. Die Gebühr ist gesetzlich durch einen Höchstbetrag begrenzt. Im übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 1 Bezug genommen.

Zu Artikel 8 (Justizverwaltungskostenordnung und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen)

Allgemeines

Die verfassungsrechtlichen Zweifel an der hinreichenden Konkretisierung des Ausmaßes der Ermächtigung in § 10 Abs. 2 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) sollen ausgeräumt werden. § 10 Abs. 2 der JVKostO lautet:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welcher Höhe die Kosten der Vollstreckung von Strafen oder Maßregeln in der Sicherung und Besserung zu erheben sind. Sie können insbesondere Pauschsätze bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Mit der vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 2 des § 10 JVKostO wird auf eine Ermächtigung verzichtet und die Höhe der Vollstreckungskosten unmittelbar durch Bundesgesetz bundeseinheitlich festgesetzt.

Als § 10 Abs. 1 JVKostO in seiner jetzigen Fassung geschaffen wurde, stand das berechtigte Bestreben im Vordergrund, unter allen Umständen zu vermeiden, daß die Belastung mit Haftkosten die Resozialisierung des Gefangenen behindere. Daran soll auch weiterhin festgehalten werden. Inzwischen hat sich jedoch gezeigt, daß die in ihrer Einfachheit bestehende Regelung zu Folgerungen führt, die unbillig erscheinen.

Bei der gegenwärtigen Regelung muß der Staat sämtliche Kosten der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung auch dann tragen, wenn der Gefangene ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann, selbst dann, wenn er auf die Zeit seiner Gefangenschaft entfallende Einkünfte hat und auch, wenn diese Einkünfte geradezu bestimmt sind, Kosten für Unterhalt, Kleidung und Unterkunft zu decken, und eine Gefährdung der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu befürchten ist.

Diese Unbilligkeit wird durch Satz 2 der vorgeschlagenen Neufassung des § 10 Abs. 1 JVKostO beseitigt. Sinn des letzten Satzes dieser Vorschrift ist es, zu vermeiden, daß damit eine Gefährdung der Wiedereingliederung des Gefangenen verbunden sein könnte.

Schließlich erscheint es erforderlich, aus Anlaß der Neufassung des § 10 JVKostO auch einige sozialversicherungsrechtliche Vorschriften zu ändern (§§ 119 a, 588, 1289 RVO, §§ 66, 76 AVG und §§ 81, 92 RKG), wobei diese nicht nur der neuen Rechtslage angepaßt, sondern teilweise auch vereinheitlicht werden sollen. Dabei mußte nicht zuletzt § 119 a RVO auf die Freiheitsstrafen und die Sicherungsverwahrung erstreckt werden, nachdem, beginnend mit der Neufassung des § 1289 RVO im Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), in der Sozialversicherung auch bei Freiheitsstrafen und bei der Sicherungsverwahrung das Ruhen der Rente aufgegeben wurde.

Absatz 1

Der Grundsatz der Kostenpflicht des Verurteilten ist in § 465 StPO enthalten. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die Kosten der Vollstreckung einer Strafe. Der sich daraus ergebende Kostenanspruch des Staates wird durch die vorgeschlagene Regelung nicht berührt. Die Geltendmachung dieses Anspruchs wird jedoch einer der wesentlichen Zielsetzungen des Vollzuges untergeordnet.

Wie bereits erwähnt, darf die Belastung des Gefangenen mit Kosten für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und von mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung auf keinen Fall die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft gefährden. Wenn dies der beherrschende Gedanke der in § 10 Abs. 1 JVKostO vorgeschlagenen Vorschrift ist, so soll der letzte Satz dieses Absatzes diesen Grundsatz auch dann noch sichern, wenn die Vorschrift im Einzelfall dieses Ziel verfehlen sollte.

Kosten der Vollstreckung werden nicht erhoben, wenn der Gefangene die ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit verrichtet. In der Arbeit des Gefangenen, die sich dieser nicht auswählen kann und auf deren Ertrag er keinen Einfluß hat, wird unter der Voraussetzung, daß sie der Gefangene ordentlich verrichtet, ein genügendes Äquivalent für die Kosten der Vollstreckung gesehen. Die vorgeschlagene Fassung macht die Arbeitsleistung auch für den, der zur Arbeit nicht verpflichtet ist, zur Voraussetzung der Freistellung von der Bezahlung der Vollstreckungskosten. Ihm wird die Arbeit nicht zugewiesen, sondern ermöglicht. Sieht man die Arbeit als die natürliche Betätigung eines gesunden Menschen an, so ist dies gerechtfertigt. Keinesfalls kann darin ein indirekter Zwang zur Arbeit gesehen werden. Der Staat ist nicht verpflichtet, die Kosten der Vollstreckung zu tragen. Das gilt auch für den Untersuchungsgefangenen, auf den die Vorschrift in Verbindung mit § 92 Nr. 11 des Gerichtskostengesetzes Anwendung findet, es sei denn, daß die Kosten nach § 467 StPO der Staatskasse zur

Last fallen. Der arbeitende Gefangene wird auch dann nicht zur Bezahlung der Vollstreckungskosten herangezogen, wenn er Einkünfte hat, die auf die Zeit der Gefangenschaft entfallen.

Der Gefangene, der ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann, wird dem arbeitenden Gefangenen gleichgestellt, jedoch mit einer Einschränkung. Hat er während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er die Kosten der Vollstreckung für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten, soweit nicht aus ihnen Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger zu befriedigen sind. Es besteht dann keine Veranlassung, ihn von der Kostenerstattung zu befreien, zumal von der Erstattung der Kosten, die er auch in der Freiheit bezahlen müßte. Zu den Einkünften zählen nicht die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, das dürfte bereits aus § 71 dieses Gesetzes abzuleiten sein, nach dessen Absatz 1 die Grundrente nicht kraft Gesetzes auf den Kostenträger übertragen wird.

Es kann durchaus der Fall eintreten, daß ein Gefangener gern arbeiten würde, die Vollzugsanstalt ihm aber keine Arbeit zuweist oder ermöglicht. Eine Unbilligkeit kann nicht darin gesehen werden, auch einen solchen Gefangenen unter der oben dargelegten Voraussetzung zur Kostentragung zu verpflichten. Handelt die Vollzugsbehörde pflichtwidrig, steht dem Gefangenen die Dienstaufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Ist es aber der Anstalt unmöglich, Arbeit bereitzustellen, so kann darin nur eine unvermeidliche Folge der Strafe oder Maßregel gesehen werden. Soweit sich die Geltendmachung des Anspruchs auf die Kosten der Vollstreckung auf jene Kosten beschränkt, die der Gefangene auch in der Freiheit tragen müßte, dürften dagegen auch bei der Vollstreckung einer Maßregel keine Bedenken zu erheben sein.

Dem Gefangenen muß auch, wenn er die Haftkosten zu bezahlen hat, ein Betrag verbleiben, der der mittleren Arbeitsbelohnung in den Vollzugsanstalten des Landes entspricht. Diese Einschränkung der Erhebung der Vollstreckungskosten erscheint aus Billigkeitsgründen geboten. Es bedarf keiner besonderen Darlegung, daß es der Aufsichtsbehörde nur möglich sein wird, nach dem Ergebnis des Vorjahres die mittlere Arbeitsbelohnung für das laufende Jahr festzusetzen.

In Heil- und Pflegeanstalten, in denen Arbeitsbelohnungen wie in den sonstigen Vollzugsanstalten nicht gutgeschrieben werden, tritt an ihre Stelle das Taschengeld, das den Sozialhilfsempfängern in der Anstalt gewährt wird. In dem vorliegenden Entwurf kann nicht das Entgelt der Gefangenenarbeit im Maßregelvollzug geregelt werden.

In Absatz 2 werden die Kosten der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung mit 6,— DM, bei Selbstverpflegung mit 3,50 DM festgesetzt.

Mit diesen Beträgen können offensichtlich nur die Ausgaben für die Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft gedeckt werden.

In dem Entwurf wird für den Vollzug der Maßregel, der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt und der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt keine abweichende Regelung vorgeschlagen, etwa um eine Gleichbehandlung mit den nach den Landesgesetzen Eingewiesenen sicherzustellen. Insoweit muß vorrangig die Gleichbehandlung aller im Straf- und Maßregelvollzug befindlichen Gefangenen sichergestellt werden. Es wäre nicht zu vertreten, daß ein Strafgefangener, der arbeitet, keine Kosten zu entrichten hätte, während ein in einer Trinkerheilanstalt Untergebrachter, auch wenn er arbeitet, Kosten zu entrichten hätte. Ein Strafgefangener, der anschließend in den Maßregelvollzug käme, würde eine solche Schlechterstellung nie begreifen können. Sie wäre in sich unbillig.

Die gesetzliche Bestimmung über die Arbeit der in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt Untergebrachten (§ 42 i Abs. 2 StGB) ist mit jener für Gefängnisgefangene (§ 16 Abs. 2 und 3 StGB) gleich. Nur sind die Untergebrachten auch zu Außenarbeit verpflichtet. Die Anstalt ist aber nicht verpflichtet, sie zu beschäftigen. Auch wird nur in wenigen Fällen eine Arbeitsunfähigkeit des Untergebrachten vorliegen. Die Arbeit wird vielmehr in diesem Vollzug eine sehr wichtige Aufgabe bei den Bemühungen um eine Wiedereingliederung des Untergebrachten in die Gemeinschaft zu erfüllen haben.

Jeder zwangsweise Untergebrachte ist zum Schutz der Allgemeinheit untergebracht. Es ist daher gerechtfertigt, daß die Allgemeinheit die Kosten dieser Unterbringung trägt, soweit es nicht um Aufwendungen geht, die der Untergebrachte auch in der Freiheit machen müßte. Diesem Aufwand entspricht in etwa der in Absatz 2 festgelegte Pauschbetrag. Er soll daher auch für die in Heil- oder Pflegeanstalten, Trinkerheil- oder Entziehungsanstalten Untergebrachten gelten. Es wäre unbillig, von ihnen Kosten in der vollen Höhe der Unterbringungskosten zu erheben.

In dem Entwurf wird einheitlich der Begriff „Gefangener“ verwendet. Sein Inhalt ist aus dem Wortlaut erkennbar. Gefangene sind danach Personen, an denen eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel vollzogen wird. Gesetzestechnisch sollte ein Begriff verwendet werden, der das gemeinsame und zugleich wesentliche Merkmal aller von der Vorschrift Erfassten enthält. Das ist für die Strafgefangenen und für die im Maßregelvollzug Befindlichen die Freiheitsentziehung. Es erscheint nicht zweckmäßig, in einem Gesetzestext von Strafgefangenen, Verwahrten und Untergebrachten zu sprechen, in dem es auf eine Unterscheidung dieser Kategorien nicht ankommt. Nur soweit Besonderheiten der Gefangenen im Strafvollzug oder in einem bestimmten Maßregelvollzug angesprochen werden, ist es notwendig, von Strafgefangenen, Verwahrten oder Untergebrachten zu sprechen. Die Eigenart des Vollzugs der Strafe und der verschiedenen mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln wird dadurch in keiner Weise berührt.

Absatz 2

Nummer 1

Die vorgeschlagene Neufassung des § 119 a RVO sieht die Einbeziehung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung vor. Das ist, wie bereits erwähnt, erforderlich geworden, nachdem auch während des Vollzugs einer solchen Freiheitsentziehung die Rente nicht mehr ruht.

Dem Beispiel des § 71 a Bundesversorgungsgesetz folgend, wurde auch die Unterbringung in einer geschlossenen Krankenanstalt oder ähnlichen Einrichtungen auf Grund gerichtlicher Anordnung einbezogen.

Für den Rechtsübergang ist nicht mehr eine *cessio legis*, sondern eine Überleitungsanzeige vorgesehen. Dies hat den Vorteil, daß Überzahlungen an den Untergebrachten und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten zwischen diesem, dem Versicherungsträger und der Stelle, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen, vermieden werden. Die Fassung entspricht damit dem Gebot der Rechtsklarheit, der Rechtssicherheit und der Vereinfachung.

Die vorgeschlagene Fassung stellt klar, daß ein Rechtsübergang nur insoweit erfolgen darf, als vom Untergebrachten Kosten der Unterbringung zu erstatten sind.

Die Einschränkung der Überleitung des Anspruchs auf Renten, Kinderzuschlag oder Kinderzuschuß durch die Vorrangigkeit der Zahlung an Unterhaltsberechtigte entspricht der Zielsetzung, die schon aus der gegenwärtigen Fassung des § 588 RVO erkennbar ist.

Nummer 2

Die vorgeschlagene Neufassung des § 588 RVO gleicht die Fälle der Unterbringung, auf welche die Vorschrift Anwendung findet, jener des § 119 a RVO an.

Nummer 3

Die vorgeschlagene Neufassung des § 1289 RVO gleicht die bisherige Fassung jener des § 588 RVO an.

Absatz 3

Nummer 1

Für die vorgeschlagene Neufassung des § 66 Angestelltenversicherungsgesetz gilt das gleiche wie für § 1289 RVO.

Nummer 2

Für die Neufassung des § 76 Angestelltenversicherungsgesetz bedarf es lediglich der Einbeziehung der in § 119 a RVO vorgesehenen Überleitung.

Absatz 4

Für die Änderung der §§ 81 und 92 des Reichsknappschaftsgesetzes waren die gleichen Erwägungen maßgebend wie für die der §§ 66 und 76 Angestelltenversicherungsgesetz.

Zu Artikel 9 (Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung)

Allgemeines

Auf Grund der in Artikel 3 vorgesehenen Neufassung des § 19 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) werden für Amtshandlungen nach dem VwVG Kosten gemäß § 342 Abs. 1, § 342 a der Reichsabgabenordnung i. V. m. dem Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) erhoben. Bisher galten diese Vorschriften auf Grund des § 6 der Kostenordnung zur VwVG nur für die Vollstreckung wegen Geldforderungen. Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des AOVKG erfordert im Interesse der Rechtskontinuität und der Rechtseinheit einige Änderungen dieses Gesetzes. Betroffen sind die §§ 4 und 8 AOVKG. Darüber hinaus ist eine Neufassung des § 3 Abs. 6 AOVKG vorgesehen, durch die eine Gebührenpflicht bei Abwendung der Pfändung durch Zahlung entsprechend den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis auch für den Fall eingeführt wird, daß der Vollstreckungsschuldner Zahlung auf andere Weise als durch Zahlung an den Vollziehungsbeamten leistet, nachdem sich der Vollziehungsbeamte bereits an Ort und Stelle begeben hat.

Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Art. Durch die Erwähnung des § 202 der Reichsabgabenordnung (AO) sollen etwaige Zweifel daran ausgeräumt werden, daß das AOVKG auch gilt, wenn Zwangsmittel nach § 202 AO angewendet werden.

Nummer 2

Hat sich der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen an Ort und Stelle begeben, so wird nach geltendem Recht bei Abwendung der Pfändung eine Pfändungsgebühr nur dann erhoben, wenn der Vollstreckungsschuldner den beizutreibenden Betrag an den Vollziehungsbeamten entrichtet. Trifft der Vollziehungsbeamte den Vollstreckungsschuldner nicht an, so hinterläßt er in der Regel eine Zahlungsaufforderung. Zahlt hierauf der Vollstreckungsschuldner den beizutreibenden Betrag, so entsteht nach geltendem Recht keine Gebühr. Diese Regelung ist unbefriedigend. Hat sich der Vollziehungsbeamte bereits an Ort und Stelle begeben, so ist eine Pfändungsgebühr auch dann gerechtfertigt, wenn der Vollstreckungsschuldner im Anschluß daran nicht an den Vollziehungsbeamten, sondern unmittelbar an das Finanzamt zahlt. Dem trägt die Neufassung des § 3 Abs. 6 AOVKG Rechnung. Dem Umstand, daß in diesem Falle nicht der Vollziehungsbeamte den Betrag entgegennimmt, wird dadurch Rechnung getragen, daß nur die Hälfte der Pfändungsgebühr erhoben wird.

Nummer 3

Die Änderung des § 4 Abs. 1 AOVKG, der die Wegnahmegebühr regelt, dient der Rechtsvereinheitlichung. Nach geltendem Recht entsteht bei Weg-

nahme beweglicher Sachen im Wege des unmittelbaren Zwangs nach § 374 i. V. m. § 202 AO keine Wegnahmegebühr. Demgegenüber sah § 3 Abs. 1 der Kostenordnung zum VwVG in derartigen Fällen eine Wegnahmegebühr vor. Diese Regelung wird nunmehr auf das AOVKG übertragen.

Nummer 4

Die Änderungen des § 8 Abs. 1 AOVKG dienen vornehmlich der Rechtsvereinheitlichung.

Buchstabe a, durch den die Schreibgebühren von bisher 0,50 DM je angefangener Seite auf 1,— DM je angefangener Seite erhöht werden, ist die Folge einer entsprechenden Anhebung der Schreibgebühren im Justizkostenrecht durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1458).

Buchstabe b erweitert die zu erhebenden Auslagen um die Fernsprechgebühren im Fernverkehr und die Fernschreibgebühren. Die Fernsprechgebühren gehörten bisher schon zu den Auslagen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a der Kostenordnung zum VwVG. Die Beschränkung der Regelung auf Fernsprechgebühren im Fernverkehr dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Aufnahme der Fernschreibgebühren trägt der technischen Entwicklung Rechnung; vergleiche auch § 92 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes und § 107 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Die durch Buchstabe c erfolgende Aufnahme der Zustellungsgebühren schließt an entsprechende Regelungen im Justizkostenrecht an. Die Aufnahme der Postgebühren für Nachnahmen entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 122 Abs. 4 Satz 2 AO).

Die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 7 AOVKG, wonach die Beträge zu den Auslagen gehören, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind, wird durch Buchstabe e um eine Aufzählung der wichtigsten Beispielfälle verdeutlicht. Als Vorbild dient § 5 Abs. 1 Buchstaben c und d der bisherigen Kostenordnung zum VwVG. Hierbei muß allerdings auf den Sprachgebrauch des § 202 AO Rücksicht genommen werden.

Zu Artikel 10 (Reichsabgabenordnung, Branntweinmonopolgesetz, Tabaksteuergesetz und Einkommensteuergesetz)

Allgemeines

Die geltende Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 beruht für den Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern auf § 227 der Reichsabgabenordnung (AO); für den Bereich des Branntweinmonopols ist sie auf § 178 des Branntweinmonopolgesetzes (BrntwMonG) als Rechtsgrundlage gestützt, wonach der Bundesminister der Finanzen die Durchführungsbestimmungen erläßt. Für den Bereich der Tabaksteuer sieht § 11 Abs. 1 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes (TabStG) außerdem vor, daß für den Umtausch und den Ersatz von Steuerzeichen angemessene

sene Gebühren zu entrichten sind, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung festsetzt.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 hat Zweifel hervorgerufen, ob die genannten Gebührenermächtigungen als verfassungsgemäß zu betrachten sind.

Absatz 1 und 2

Die Neufassung des § 227 AO und die Einfügung einer neuen Ermächtigung in das BrntwMonG durch den vorgesehenen § 112 sowie die Änderungen des § 11 TabStG sollen die entstandene Rechtsunsicherheit beseitigen. Es soll eine sichere Grundlage geschaffen werden, das Kostenrecht für den Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern sowie des Branntweinmonopols unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Änderungen neu zu regeln.

Die Neufassung des § 227 Abs. 1 Reichsabgabenordnung stellt ebenso wie der vorgesehene § 112 Abs. 1 BrntwMonG den Grundsatz heraus, daß — in Übereinstimmung mit der jetzigen Gebührenregelung — eine Kostenpflicht nur für solche Amtshandlungen und Warenuntersuchungen begründet wird, durch welche die genannten Verwaltungsbehörden wegen ihrer besonderen Inanspruchnahme einen über das regelmäßige Maß hinausgehenden Verwaltungsaufwand entfalten müssen.

Der jeweilige Absatz 2 der genannten Vorschriften enthält eine Aufzählung der bedeutsamsten amtlichen Handlungen, die als eine besondere Inanspruchnahme im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind. Diese Tatbestände entsprechen im wesentlichen denjenigen, für die schon jetzt nach der geltenden Gebührenordnung Kosten erhoben werden.

Die Ermächtigung in § 227 Abs. 3 des Entwurfs entspricht im wesentlichen dem geltenden § 227 Abs. 2 AO. Die Gebührensätze sind danach so zu bemessen, daß die Gebühren nur zur Deckung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes dienen (Kostendeckungsprinzip). Eine Erhebung von Kosten zur Erzielung von Einkünften ist ausgeschlossen. Die Ermächtigung soll ferner ermöglichen, die Kostenberechnung und -erhebung zu vereinfachen, die Wettbewerbsneutralität der Kosten zu wahren und das Erhebungsverfahren zu regeln. Die Pauschalierung von Kosten ist insbesondere von Bedeutung für die gleichmäßige Berücksichtigung von Wegezeiten und Fahrkosten bei kostenpflichtigen Amtshandlungen innerhalb geschlossener Ortschaften, so daß aus der Lage des einzelnen Betriebes zur Zollstelle weder günstige noch nachteilige Folgen für die Kostenschuldner entstehen können, sowie für die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages, den die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein dafür an die Bundesfinanzverwaltung entrichtet, daß die Zollverwaltung einen wesentlichen Teil der Aufgaben des Monopols wahrnimmt. Schließlich kann auf Grund der Ermächtigung bestimmt werden, wann vor der Erhebung von Kosten wegen Geringfügigkeit oder zur Vermeidung von Härten abgesehen wird.

Die Regelung des § 227 Abs. 3 AO soll nach § 112 Abs. 3 BrntwMonG entsprechend für die Kostenerhebung im Bereich des Branntweinmonopols gelten.

Absatz 3

Die Neufassung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Tabaksteuergesetz stellt klar, daß auch die nach dieser Vorschrift zu erhebenden Gebühren in ihrer Höhe nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen sind.

Absatz 4

Z u N u m m e r 1

Die in § 38 Abs. 2 EStG neu eingefügten Sätze 2 und 3 regeln die gebührenpflichtige Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte. Satz 3 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Höhe der Gebühr bis zu einem Betrag von 5 Deutsche Mark zu bestimmen. Bisher sind die Regelungen über die Ersatzlohnsteuerkarte nur in § 16 LStDV enthalten.

Z u N u m m e r 2

Die Vorschrift enthält die durch die Änderung des § 38 EStG erforderlich werdende Änderung des § 51 Abs. 1 Ziff. 3 EStG.

Zu Artikel 11 (Gewerbeordnung)

N u m m e r 1

Die Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen nehmen die Anlageprüfungen im öffentlichen Interesse vor. Die Gebühreneinnahmen dürfen deshalb nicht zu Überschüssen (Gewinnen) bei den technischen Überwachungsorganisationen führen. Die Gebührensätze sollen so bemessen werden, daß sie zur Deckung des mit den Prüfungen verbundenen Aufwandes ausreichen. Für die Höhe der Gebührensätze sollen folgende Faktoren maßgebend sein:

1. Die Kostensumme, die den technischen Überwachungsorganisationen im Verlaufe eines bestimmten Zeitabschnittes, z. B. eines Kalenderjahres, erwachsen ist. Sie ist — entsprechend dem Kostendeckungsprinzip — gleich dem persönlichen und sachlichen Aufwand, der mit den Prüfungen und der dazu erforderlichen Verwaltung verbunden ist.
2. Die Zahl der Stunden, für die die technischen Überwachungsorganisationen ihre Sachverständigen zur Vornahme aller Prüfungen innerhalb eines Zeitabschnittes, der sich mit dem Zeitabschnitt nach Nummer 1 deckt, eingesetzt haben und
3. die Zahl der Stunden, die ein Sachverständiger durchschnittlich für die verschiedenen Prüfungen der bestimmten Anlageart benötigt.

Der Faktor 1 ergibt sich aus Satz 2 und der Faktor 3 aus Satz 4 der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 24 Abs. 1 Nr. 5. Der Faktor 2 ergibt sich zwangsläufig als Mittelglied der Faktoren 1 und 3. Die Gebührensätze sind danach in der Weise zu ermitteln, daß die Kostensumme innerhalb eines bestimmten

Zeitabschnittes durch die Zahl der Sachverständigenstunden innerhalb desselben Zeitabschnittes geteilt werden und das Ergebnis, nämlich die auf eine Sachverständigenstunde entfallenden Kosten, vervielfacht wird mit der Zahl der Stunden, für die ein Sachverständiger durchschnittlich für die Anlageprüfung in Anspruch genommen wird.

Soweit es sich bei diesen Gebühren und Auslagen um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt, wäre in bezug auf allgemeines Gebührenrecht das im Entwurf vorliegende Verwaltungskostengesetz anzuwenden. Eine Reihe von Vorschriften dieses Gesetzes paßt jedoch nicht für die von den Technischen Überwachungsorganisationen zu erhebenden Kosten. So ist die in § 8 vorgesehene persönliche Gebührenfreiheit nicht tragbar, da nur in den Ländern Hamburg und Hessen staatliche Technische Überwachungsämter bestehen. Für die in den anderen Bundesländern privatrechtlich organisierten Technischen Überwachungs-Vereine kann der Gesichtspunkt der gegenseitigen kostenlosen Amtshilfe nicht gelten. — § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs bestimmt, daß Kostenschuldner derjenige ist, der die Amtshandlung veranlaßt hat. Hiervon abweichend ist in § 2 der Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 23. Dezember 1966 (Bundesanz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1966) geregelt, daß der Eigentümer der Anlage und derjenige, der die Anlage betreibt, gesamtschuldnerisch Kostenschuldner sind. — Abweichungen könnten auch bei der Kostenerhebung erforderlich werden.

Aus diesen Gründen ist in der Kostenermächtigungsnorm vorgesehen, daß in der Rechtsverordnung die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden können.

Die Gebührenverordnungsermächtigung zusätzlich durch Rahmengebührensätze zu konkretisieren, erscheint unzumutbar. Die in Betracht kommenden Rahmen sind so groß, daß sie nicht als Richtlinie für den Verordnungsgeber angesehen werden können.

N u m m e r 2

Zu 1 (§ 33 f Abs. 2 Nr. 1 GewO)

Im Verfahren über die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes erhebt die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Gebühren nach § 6 der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 156). Diese Verordnung beruht auf der Ermächtigung des § 33 f Abs. 2 Nr. 1 GewO, deren Verfassungsmäßigkeit nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 als zweifelhaft anzusehen ist. Der heute nach dieser Verordnung geltende Gebührenrahmen mit einer Höchstgrenze von 200 DM ist seit 1953 unverändert geblieben und entspricht bei weitem nicht mehr dem erheblich gestiegenen Aufwand für die Prüfung eines Spielgeräts. Die zur Prüfung eingereichten

Spielgeräte sind wesentlich komplizierter geworden, so daß die früher üblichen einfachen Prüfmethode nach Umstellung der Geräte von einem rein mechanischen auf elektrischen Betrieb nicht mehr ausreichen.

Der durchschnittliche sachliche und personelle Aufwand für die Prüfung der Bauart eines Spielgeräts beläuft sich heute auf rund 1000 DM. Häufig wird dieser Betrag erheblich überschritten, z. B. wenn Störungen am Gerät auftreten und behoben werden müssen; hierdurch hat sich mehrfach ein Prüfaufwand bis zu 1900 DM ergeben. Unter diesen Umständen sieht das Gesetz eine Rahmengebühr für den erforderlichen personellen und sachlichen Aufwand von 2000 DM vor. Es ist ferner erforderlich, für besondere Fälle, in denen die Prüfung einen außergewöhnlichen Aufwand mit sich bringt, vorzusehen, daß diese Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsscheines oder des Abdruckes eines Zulassungsscheines oder eines Zulassungszeichens soll wie bisher nach festen Sätzen bemessen werden und 30 DM nicht übersteigen.

Zu 2 (§ 33 f Abs. 2 Nr. 2 GewO)

Im Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung erhebt das Bundeskriminalamt Gebühren nach § 6 der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 152). Diese Verordnung beruht auf der Ermächtigung des § 33 f Abs. 2 Nr. 2 GewO, deren Verfassungsmäßigkeit nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 als zweifelhaft anzusehen ist.

Der heute nach dieser Verordnung geltende Gebührenrahmen mit einer Höchstgrenze von 200 DM entspricht bei weitem nicht mehr dem erheblich gestiegenen Verwaltungsaufwand, der bei der Prüfung eines Antrages und bei der Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich ist. Die Prüfung eines Spieles erfordert im Durchschnitt den Einsatz von 4 Beamten, bei einzelnen Spielen bis zu 10 Beamten; hierbei werden durchschnittlich 30 bis 50 Dienststunden benötigt. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Entwurf bis zur Druckreife erfordert 15 bis 20 Dienststunden; sie umfaßt in der Regel 10 bis 11 Seiten.

Dem erheblich gestiegenen Verwaltungsaufwand soll durch Erhöhung des Gebührenrahmens auf 2000 DM für die Prüfung eines Antrags und auf 200 DM für die Erteilung der Bescheinigung Rechnung getragen werden. Es ist ferner erforderlich, für besondere Fälle, in denen die Prüfung oder Erteilung einen außergewöhnlichen Aufwand erfordert, vorzusehen, daß diese Gebühren auf das Doppelte erhöht werden können.

Zu Artikel 12 (Wirtschaftsprüferordnung)

Auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 11. Oktober 1966 bestehen gegen die Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigung des § 14 der Wirtschaftsprüferordnung zum Erlaß von Vorschriften über die Gebühren für die Zulassung und Prüfung von Wirtschaftsprüfern Zweifel. Das gleiche gilt für die Ermächtigung des § 14 in Verbindung mit § 131 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung, auf deren Grundlage die Gebührenregelung für die Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer ergangen ist. Um die verfassungsrechtlichen Zweifel auszuräumen, werden die Gebührevorschriften des § 24 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 529) und des § 9 der Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 535) inhaltlich unverändert in die Wirtschaftsprüferordnung eingefügt.

Zu Artikel 13 (Getreidegesetz)

Allgemeines

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen der bisherigen Fassung des § 15 Getreidegesetz, soweit sie nicht deshalb überholt ist, weil in Zukunft keine Gebühren für die Einfuhr- und Vorratsstelle mehr erhoben werden (Verordnung über die Aufhebung der Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel, für Fette, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie für die Einfuhrstelle für Zucker vom 9. Juli 1968, BAnz. Nr. 127 vom 12. Juli 1968).

Absatz 1 Satz 1 entspricht wörtlich der bisherigen Fassung des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Getreidegesetzes. Die Regelung des Satzes 2 dient der Konkretisierung der Ermächtigung in Absatz 3. Sie entspricht inhaltlich der Vorschrift des § 2 Abs. 3 der Zwanzigsten DVO zum Getreidegesetz (Abgabenordnung für die Mühlenstelle) vom 20. Juli 1964 (BGBl. I S. 492), zuletzt geändert durch die VO zur Änderung der Zwanzigsten DVO zum Getreidegesetz vom 22. Dezember 1966 (BGBl. I S. 687).

Absatz 2 bezeichnet den Schuldner der Abgabe. Eine entsprechende Regelung war bisher in § 3 der o. g. Abgabenordnung enthalten.

Absatz 3 gibt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates (vgl. § 22 des Getreidegesetzes) eine Abgabenordnung für die Mühlenstelle zu erlassen.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen der bisherigen Fassung des § 15 Abs. 5 und ist als Ausnahmeregelung zu § 75 RHO erforderlich. Nach § 75 Satz 2 RHO sind Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben des ordentlichen Haushalts zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden. Über die Verwendung von etwaigen Überschüssen der Mühlenstelle soll jedoch — wie bis-

her — im Einzelfall entschieden werden. Die Regelung für die Einfuhr- und Vorratsstelle in Satz 2 steht nicht im Zusammenhang mit einer Gebührenerhebung; Vorschriften gleichen Inhalts sind auch in anderen nationalen Marktordnungsgesetzen enthalten.

Zu Artikel 14 (Mühlengesetz)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen der bisherigen Fassung des § 9 Mühlengesetz.

Absatz 1 bestimmt, daß die Mühlenstelle zur Deckung der Verwaltungskosten, die ihr durch die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung einer Mühle, die Aufnahme, Wiederaufnahme und Verlegung des Betriebes einer Mühle sowie die Erweiterung ihrer Tagesleistung (§ 1 Abs. 1 des Mühlengesetzes) entstehen, Gebühren erhebt.

Durch die Regelung des *Absatzes 2* soll eine Konkretisierung der Ermächtigung in Absatz 4 erreicht werden.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen § 3 Abs. 3 der Zweiten DVO zum Mühlengesetz (Gebührenordnung) vom 3. Dezember 1957 (BAnz. Nr. 234 vom 5. Dezember 1957).

Absatz 4 gibt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates eine Gebührenordnung für die Mühlenstelle zu erlassen.

Zu Artikel 15 (Flaggenrechtsgesetz)

Das Flaggenrechtsgesetz enthielt bisher keine Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Amtshandlungen. Gebühren konnten daher nur dort erhoben werden, wo es auf Grund landesrechtlicher Vorschriften möglich war. In der Mehrzahl der Fälle unterblieb eine Gebührenerhebung. Diese Lücke soll durch die Einfügung des neuen § 22 a geschlossen werden.

Zu Artikel 16 (Gesetz über Schifferdienstbücher)

Nach geltendem Recht ist als einzige Amtshandlung im Rahmen des Gesetzes über Schifferdienstbücher die Ausstellung des Schifferdienstbuches gebührenpflichtig. Es ist jedoch erforderlich, auch die dem Wasser- und Schiffsamt nach § 7 des Gesetzes obliegende, mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundene Überprüfung des Schifferdienstbuches kostenpflichtig zu machen. Dies geschieht durch die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 1 und den neuen Absatz 2. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Artikel 17 (Straßenverkehrsgesetz)

Zu Nummern 1 und 2: (Kostenermächtigung)
Die bundesrechtlichen Gebühren für Maßnahmen im

Straßenverkehr beruhen bisher auf § 6 Abs. 1 Nr. 7 StVG. (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 StVG i. d. F. vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 217). An die Stelle des § 6 Abs. 1 Nr. 7 soll eine Kostenermächtigung treten, die vom Verwaltungskostengesetz des Bundes ausgeht, jedoch gestattet, die Grundsätze, die sich bei den Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr bewährt haben, beizubehalten und weiterzuentwickeln.

Bei den Kosten für Maßnahmen im Straßenverkehr sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

1. Kosten für Amtshandlungen des Bundes

Hier handelt es sich zum Teil um Auskünfte aus den Unterlagen des Kraftfahrt-Bundesamtes über Fahrzeuge und aus dem Verkehrszentralregister. Solche Auskünfte können nicht kostenfrei gegeben werden, weil die Unterlagen und das Verkehrszentralregister erheblichen Aufwand verursachen. Andererseits wird persönliche Gebührenfreiheit nicht nur den im Verwaltungskostengesetz genannten Stellen, sondern auch ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen sowie ihren Mitgliedern und deren Ehegatten gewährt (Artikel V der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1966 — Bundesgesetzbl. I S. 688 —; diese Vergünstigungen sollen im Interesse der internationalen Beziehungen weiterhin zulässig bleiben.

2. Kosten der nach Landesrecht zuständigen Behörden

Hier gilt dasselbe wie bei den Kosten des Kraftfahrt-Bundesamtes. Außerdem können bei gebührenpflichtigen Maßnahmen, die sich auf Einzelfahrzeuge beziehen, Fragen der Gesamtschuldnerschaft zu regeln sein, z. B. weil das Fahrzeug mehrere Halter hat. Gebühren nach Art der Parkuhrgebühren eignen sich für die Kostenbefreiung nicht, weil die zu entrichtende Münze zur Betätigung eines Kontrollgeräts benötigt wird, die nach dem Verwaltungskostengesetz bestehende Gebührenfreiheit ist daher insoweit einzuschränken.

3. Kosten der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen

Nach § 3 der Kraftfahrtsachverständigen-Verordnung vom 10. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 855) stehen die Kostenansprüche der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr zu. Träger dieser Technischen Prüfstellen sind in den meisten Ländern die Technischen Überwachungs-Vereine als juristische Personen des bürgerlichen Rechts. Sie sind auch für die amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen verantwortlich. Aus dieser Rechtslage haben sich bisher Besonderheiten ergeben, denen auch die neuen Gebührenvorschriften für Maßnahmen im Straßenverkehr Rechnung tragen sollen.

§ 6 a geht wie der bisherige § 6 Abs. 1 Nr. 7 bei allen diesen Kostengruppen vom Kostendeckungsprinzip aus. Bei begünstigenden Verwaltungsakten gestaltet er über die Kostendeckung hinaus eine angemessene Berücksichtigung des Wertes. Die Grenzwerte des Ermächtigungsrahmens sind so gewählt worden, daß dieser Rahmen auch bei technischen Neuerungen ausreichen kann. Die Besonderheiten des Gebührenrechts im Bereich des Straßenverkehrs werden im § 6 a Abs. 3 berücksichtigt.

Die Ermächtigung des § 6 a geht in zwei Punkten über den sonstigen Bereich des Straßenverkehrsgesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen hinaus:

- a) Stilllegungen von Fahrzeugen können auf verkehrs-, versicherungs- oder steuerrechtlichen Vorschriften beruhen. Um die Einheitlichkeit der Praxis zu sichern, sollen die Gebühren in allen diesen Fällen durch die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geregelt werden.
- b) Maßnahmen wegen Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter werden künftig teils auf dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, Halbsatz 1 des Vertragsgesetzes vom 18. August 1969 zu diesem Übereinkommen (Bundesgesetzbl. II 1969 S. 1489) teils auf Rechtsverordnungen beruhen, die auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassen worden sind. Die Einheitlichkeit der Gebührenerhebung soll wegen des engen Zusammenhangs mit den Prüfungen nach den §§ 29 und 21 StVZO sichergestellt werden. Die Gebühren für sonstige Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem ADR werden zunächst nicht im StVG berücksichtigt; die Frage der Kostenermächtigung ist insoweit nicht entscheidungsreif.

Z u N u m m e r 3 (Berlin-Klausel)

Im Straßenverkehrsgesetz fehlt eine Bestimmung über die Geltung im Land Berlin. Da die entsprechende Klausel im Artikel 31 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes sich nicht auf gebührenrechtliche Verordnungen zu einzelnen Sachgesetzen erstreckt, wird die Aufnahme einer Berlin-Klausel in das Straßenverkehrsgesetz vorgesehen.

Zu Artikel 18 (Gesetz über das Seelotswesen)

N u m m e r 1

Seelotsen geleiten die Schiffe als orts- und schiff-fahrtskundige Berater nicht nur an Bord, sondern neuerdings auch von Landradarstationen aus, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, nämlich die Sicht unter 3 km sinkt, die Lotsenschiffe und Seezeichen wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse zurück- oder eingezogen sind oder die Schifffahrt aus besonderen Gründen eine Beratung vom Landradarschirm aus anfordert. Für die Festsetzung der Lotsentgelte (Lotsgeld für die Tätigkeit des Seelotsen, Lotsgebühren für die Kosten, die durch die Vorhaltung der Lotseinrichtungen entstehen) ist somit eine Klarstellung dahingehend erforderlich, daß auch die

Beratung von den Landradarstationen aus Lots-tätigkeit ist und die hierfür benötigten Einrichtungen insoweit Lotseinrichtungen im Sinne des Gesetzes sind.

Nummer 2

Durch die neuen Absätze 3 und 4 wird die in Absatz 1 Nr. 2 enthaltene Ermächtigung zum Erlaß von Lotstarifordnungen weiter konkretisiert. Lotsgebühren und Lotsgelder werden je nach Größe (Brutto-raumgehalt) des Schiffes erhoben. Bei der Ermittlung der Höchstsätze war daher von dem größten auf den Revieren verkehrenden Schiff auszugehen.

Nummer 3

Durch Artikel 1 § 2 Nr. 1 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) sind die Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotsenwesen (SLG) vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035), geändert durch das Einföhrungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in die Angestelltenversicherung einbezogen worden. Das erfordert eine Änderung des § 7 Satz 2 SLG, um Mißverständnisse darüber auszuschließen, welche Bedeutung dem bisher in dieser Vorschrift enthaltenen Begriff „ausreichende Altersversorgung“ zukommt; durch die Einbeziehung der Seelotsen in die gesetzliche Rentenversicherung könnte nämlich die Aufgabe des Tarifgebers, bei der Festsetzung der Lotsgelder auf eine ausreichende Altersversorgung zu achten, als erfüllt angesehen werden.

Nummer 4

§ 32 Abs. 1 Nr. 9 SLG bedarf der Anpassung an die im Artikel 1 § 2 Nr. 12 und im Artikel 2 § 2 Nr. 8 Abs. 5 Satz 5 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes enthaltene Regelung, nach der die Lotsenbrüderschaften die Beiträge für die versicherungspflichtigen Seelotsen an den Versicherungsträger abzuführen haben.

Nummer 5

Der Ermächtigungskatalog des § 58 wird durch eine Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen hinsichtlich aller Amtshandlungen nach dem Gesetz und seinen Durchführungsverordnungen ergänzt. Die neuen Absätze 2 und 3 konkretisieren diese Ermächtigung, indem sie u. a. Höchstsätze für die Gebühren festsetzen. Grundlage für die Bemessung der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip (Absatz 2 Satz 3).

Zu Artikel 19 (Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt)

Entgegen der bisherigen Regelung wird die Kostspflicht hinsichtlich aller Amtshandlungen nach dem Gesetz und seinen Durchführungsverordnungen bereits im Gesetz selbst festgelegt und dabei zugleich bestimmt, wer Kostenschuldner und wer Kostengläubiger ist (Absatz 1).

Da die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ganz überwiegend auf den Durchführungsverordnungen zu dem Gesetz beruhen, ist der Katalog der Amtshandlungen in Absatz 2 dem Katalog der Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes nachgebildet worden. Durch Nummer 8 des Katalogs ist die Gebührenermächtigung auch auf die Schiffseichung ausgedehnt worden, die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes ausdrücklich als Aufgabe des Bundes aufgezählt ist. Damit wird es künftig nicht mehr notwendig sein, bei der Festsetzung der Gebühren für die Schiffseichung auf die zweifelhafte vorkonstitutionelle Ermächtigung des Artikels 2 des Gesetzes betreffend das Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe vom 21. Mai 1927 (RGL. II S. 355) zurückzugreifen. Die in dem Katalog festgelegten Höchstsätze gehen von der höchsten Gebühr aus, die nach den bisherigen Regelungen auf dem jeweiligen Sachgebiet in der Regel anfällt.

Durch den Absatz 3 wird die mit dem Änderungsgesetz vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 873) entfallene Befugnis des Bundesministers für Verkehr zur Delegation der Gebührenermächtigung auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen wiederhergestellt.

Zu Artikel 20 (Seemannsgesetz)

Die Ermächtigung, die Gebührenerhebung bei Amtshandlungen im Rahmen der Überprüfung eines Bewerbers um Bordstellungen als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder als Führer von Sportfahrzeugen zu regeln, ist zum Teil bereits in § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt aufgenommen worden; vgl. Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901). Das Seemannsgesetz bedarf daher nur noch der Ergänzung durch eine Ermächtigung betreffend die Gebühren für diejenigen Amtshandlungen, die

- a) im Zusammenhang mit der Ausstellung und Schließung von Seefahrtsbüchern und der Musterung und der Ausstellung der Musterrolle (§ 143 Abs. 1 Nr. 2 und 3),
- b) im Zusammenhang mit dem Erwerb der Befähigungszeugnisse für Seefunker (§ 142 Abs. 3)

entstehen können. Die vorgesehenen Höchstsätze entsprechen dem z. Z. erfaßbaren und bekannten Verwaltungsaufwand. Die Amtshandlungen nach § 143 a beziehen sich nicht auf das Schiff, sondern auf jedes einzelne Besatzungsmitglied.

Zu Artikel 21 (Luftverkehrsgesetz)

Nummer 1 Buchstabe a

Durch die Änderung von § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 1 LuftVG werden auch die Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung in die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührevorschriften im Bereich der Luftfahrtverwal-

tung einbezogen. Damit wird die in § 8 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70) enthaltene Ermächtigung, die nur einen Teil der kostenpflichtig zu machenden Tatbestände erfaßt, durch eine erweiterte und verfassungskonforme Ermächtigung ersetzt.

N u m m e r 1 Buchstabe b

Gebühren für die in dem neuen Buchstaben g von Nummer 13 aufgeführten Amtshandlungen konnten bisher nicht erhoben werden, weil eine entsprechende Ermächtigung fehlte. Die kostenrechtliche Erfassung dieser Amtshandlungen ist notwendig, weil die Verwendung von Bodenfunkanlagen durch Private ein immer größeres Ausmaß annimmt. Neben der Deutschen Bundespost sind die Luftfahrtbehörden unter dem Gesichtspunkt der Flugsicherung an der Prüfung und Überwachung dieser Anlagen beteiligt (vgl. § 81 LuftVZO in der Fassung vom 28. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1264). Der Gebührenrahmen entspricht dem in Buchstabe a festgelegten.

N u m m e r 1 Buchstaben c und d

Eine Beteiligung der Benutzer an den Kosten für die Dienste und Einrichtungen der Flugsicherung ist unumgänglich und wird auch international angestrebt. Die Bundesregierung ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgefordert worden, die Frage der Erhebung von Flugsicherungsgebühren zu überprüfen (vgl. Bericht über den Stand der zivilen Flugsicherung — Drucksache V/493, S. 5). Die in den § 32 Abs. 1 neu einzufügende Nummer 14 soll die Ermächtigung für die Erhebung von Flugsicherungsgebühren schaffen. Bei den z. Z. laufenden internationalen Verhandlungen über die Erhebung einer Flugsicherungsgebühr im Bereich von Eurocontrol hat sich die Notwendigkeit erwiesen, die Höhe der Gebühren international zu vereinheitlichen, die Gebühr für die Benutzung des unteren Luftraumes in der Bundesrepublik der Eurocontrol-Regelung für den oberen Luftraum anzupassen und eine einheitliche Erhebungsstelle zu schaffen. Die in den Sätzen 4 und 5 der Nummer 14 vorgesehene Regelung soll dieser Entwicklung Rechnung tragen.

N u m m e r 2

Die aufgrund der Ermächtigung des § 32 Abs. 4 LuftVG erlassene Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 655) in der Fassung der Verordnung vom 6. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 359) enthält in § 16 Gebührentatbestände. Durch die Neufassung des § 32 Abs. 4 LuftVG wird hierfür eine verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

Zu Artikel 22 (Fahrlehrergesetz)

Das Fahrlehrergesetz enthält keine Kostenvorschriften, weil dieses zur Zeit seiner Verabschiedung noch nicht auf das Verwaltungskostengesetz des Bundes abgestellt werden konnte.

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr regelt bis zum Ablauf des 30. Juni 1970 auch

die Gebühren im Fahrlehrerwesen, weil die Fahrlehrerverordnung von 1957 auf dem Straßenverkehrsgesetz beruhte und in der Gebührenordnung berücksichtigt wurde.

Nunmehr soll in das Fahrlehrergesetz eine Kostenermächtigung aufgenommen werden, die dem § 6 a StVG entspricht. Auf die Abweichungen, die § 6 a Abs. 3 Satz 2 gegenüber dem Verwaltungskostengesetz zuläßt, kann bei den Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Fahrlehrergesetz im allgemeinen verzichtet werden; nur bei einer Einschaltung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 33 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 3 Satz 2 FahrlG) und der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen (§ 3 Nr. 3, § 33 Abs. 3 FahrlG) ist die entsprechende Anwendung des § 6 a Abs. 3 Satz 2 StVG geboten.

Zu Artikel 23 (Bundesbaugesetz)

Die Aufbringung der Kosten für die Gutachterausschüsse und ihre Geschäftsstellen, insbesondere die Erhebung von Gebühren für ihre Inanspruchnahme, soll nach der in § 144 Bundesbaugesetz grundsätzlich getroffenen Entscheidung den Ländern überlassen bleiben. An der Gültigkeit der Ermächtigung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bestehen indessen verfassungsrechtliche Zweifel, die durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 zu § 80 Abs. 2 GWB ausgelöst sind. Die Aufhebung der Ermächtigungsnorm und die ausdrückliche Bestimmung, daß die Aufbringung der Kosten, die auch die Gebührenerhebung einschließt, sich nach landesrechtlichen Vorschriften richtet, sollen daher klarstellen, daß der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch machen will und den Ländern die Regelung in vollem Umfang überläßt.

Zu Artikel 24 (Atomgesetz)

A l l g e m e i n e s

Der Entwurf einer Änderung des § 21 des Atomgesetzes trägt den verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung, die nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 gegen die bisherige Fassung dieser Vorschrift bestehen. Die Neufassung sieht entsprechend der Konzeption des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes eine abschließende Regelung der Kostentatbestände und Kostensätze im atomrechtlichen Verwaltungsverfahren vor und enthält eine Ermächtigung zum Erlaß einer Kostenverordnung. Der Entwurf regelt die Kostentatbestände und -sätze im wesentlichen in Übereinstimmung mit den §§ 2 bis 4 der Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 2. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 440); im folgenden „Kostenverordnung“ genannt. Änderungen gegenüber der Kostenverordnung sind eine einheitliche Rahmengebühr für alle Genehmigungen nach § 7, die nicht die Errichtung oder den Betrieb der Anlage betreffen, eine Erweiterung des Gebührenrahmens für Genehmigungen

nach §§ 4, 6 und 9 sowie eine Auslagererstattung für außergewöhnliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörde.

Absatz 1 enthält eine abschließende Aufzählung der Tatbestände, bei denen sowohl Gebühren als auch Auslagen erhoben werden. Entsprechend §§ 2 und 3 der Kostenverordnung sind dies: Genehmigungen zu Beförderung, Aufbewahrung und Verwendung von Kernbrennstoffen sowie zu Errichtung, Betrieb, Änderung und Innehabung von Atomanlagen; ferner die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen. Die Kostenerhebung bei Teilgenehmigungen und etwaigen Vorbescheiden wird in der Kostenverordnung nach Absatz 5 zu regeln sein. — Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach Absatz 2, der Umfang der Auslagererstattung nach dem Bundesgebührengesetz und — ergänzend — nach Absatz 4.

Absatz 2 Satz 1 enthält unter teilweiser Abweichung von der Kostenverordnung die Gebührensätze für die in Absatz 1 genannten Tatbestände. — Nummer 1 entspricht § 2 Abs. 1 Satz 1 der Kostenverordnung. — Nummer 2 dehnt den Gebührenrahmen, der bisher in § 2 Abs. 5 der Kostenverordnung für eine Genehmigung zum „Innehaben“ einer Atomanlage vorgesehen ist (100 bis 20 000 Deutsche Mark), auf alle Genehmigungen nach § 7 aus, die nicht die Errichtung oder den Betrieb der Anlage betreffen. Sie ersetzt damit auch den bisher in § 2 Abs. 1 Satz 2 Kostenverordnung vorgesehenen besonderen Gebührensatz für die Genehmigung einer wesentlichen Veränderung. Der dortige feste Satz von 1 vom Tausend der Kosten der Veränderung erscheint zu gering, weil sicherheitstechnisch erhebliche Änderungen einer Reaktoranlage schon mit einem Kostenaufwand von einigen tausend Mark möglich sind. — In Nummer 3 ist für Genehmigungen nach §§ 4, 6 und 9 der bisherige Rahmen (5 bis 1000 Deutsche Mark; vgl. § 3 Kostenverordnung) auf 10 bis 10 000 Deutsche Mark erweitert worden. Hierdurch soll insbesondere eine angemessene Gebührenerhebung für die Genehmigung von Brennelementfabriken, die in ihrer Bedeutung mit Atomanlagen vergleichbar sind, ermöglicht werden. — Nummer 4 entspricht § 4 Abs. 1 Kostenverordnung.

Satz 2 enthält den Kostenermäßigungsgrundsatz des § 2 Abs. 3 Kostenverordnung. Die Regelung ist auf die Errichtungsgenehmigung beschränkt, weil für die Genehmigung einer Veränderung der Anlage nicht mehr ein fester Satz, sondern eine Rahmengebühr vorgesehen ist.

Absatz 3 enthält die Tatbestände, in denen bei Durchführung der staatlichen Aufsicht (vgl. § 19 Atomgesetz, § 33 Erste Strahlenschutzverordnung, § 22 Zweite Strahlenschutzverordnung) Auslagen zu erstatten sind. Schon nach der bisherigen Fassung des Absatzes 3 sind die Auslagen für Sachverständige zu erstatten, die im Aufsichtsverfahren nach § 20 von der Behörde hinzugezogen worden sind. Diese Erstattungspflicht wird auf sonstige Auslagen erweitert, die der Behörde bei außergewöhnlichen Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Aufsicht entstehen. Die „normale“ Aufsichtstätigkeit der Behörde (Besichtigung, Kontrollen, Messungen) soll dage-

gen wie bisher kostenfrei bleiben. Die Erstattung von Auslagen für außergewöhnliche Maßnahmen ist dem Betroffenen zuzumuten, wenn er sie veranlaßt hat; daß die Aufsichtsmaßnahmen auch im öffentlichen Interesse liegen, steht der Erstattungspflicht nicht entgegen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. 12. 1961 — VII C 2.61 — BVerwGE 13 S. 215). — Der Umfang der Auslagererstattung bestimmt sich nach dem Verwaltungskostengesetz und — ergänzend — nach Absatz 4.

Absatz 4 enthält eine besondere, von § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungskostengesetzes abweichende Regelung der Erstattung von Sachverständigenauslagen. Der dort in Bezug genommene Regelstundensatz für die Vergütung gerichtlicher Sachverständiger würde auch nach seiner Anhebung auf 30 DM für die Vergütung der nach § 20 des Atomgesetzes zugezogenen Sachverständigen nicht ausreichen. Atomtechnische Sachverhalte sind oft so neuartig und schwierig, daß sie nur von hochqualifizierten Sachverständigen begutachtet werden können, die zu den sonst üblichen Sätzen nicht zu gewinnen wären. Nach der vorgesehenen Regelung sind die Aufwendungen für Sachverständige nicht unbeschränkt, sondern nur insoweit zu erstatten, als sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten kerntechnischer Sachverhalte angemessen sind. Eine ziffermäßige Festlegung der Obergrenze des Vergütungssatzes (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Kostenverordnung zum Atomgesetz) im Gesetz selbst erscheint unzweckmäßig; sie würde für notwendige Anpassungen an die Entwicklung der Sachverständigenvergütungen jeweils Gesetzesänderungen erforderlich machen.

Absatz 5 Satz 1 enthält die Ermächtigung, nähere Vorschriften über die Kostenerhebung im atomrechtlichen Verwaltungsverfahren durch Rechtsverordnung nach den Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes zu erlassen. In Satz 2 wird der Ordnungsgeber — über das Verwaltungskostengesetz hinausgehend — ermächtigt, entsprechend der bisher in § 2 Abs. 2 der Kostenverordnung vorgesehenen Regelung bestimmte Aufwendungen bei der Kostenermittlung als nicht zu den Errichtungskosten gehörig zu behandeln. Da für die Genehmigung zu einer wesentlichen Veränderung der Anlage künftig eine Rahmengebühr vorgesehen ist, braucht die Ermächtigung nur die Errichtungskosten zu umfassen.

Absatz 6 überläßt es dem Landesgesetzgeber, Kostenvorschriften für die Ausführung von Strahlenschutzvorschriften (Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 10 bis 12 des Atomgesetzes) zu erlassen. Diese Regelung geht insofern über die bisherige Fassung des Absatzes 6 hinaus, als sie sich nicht mehr auf Genehmigungen und allgemeine Zulassungen beschränkt. Für die Kostenerhebung bei Aufsichtsmaßnahmen (Absatz 3) sowie für die Auslagererstattung bei der Vergütung von Sachverständigen (Absatz 4) ist eine bundeseinheitliche Regelung auch bei der Ausführung von Strahlenschutzverordnungen erforderlich.

Absatz 7 entspricht der bisher in § 21 Abs. 4 Atomgesetz vorgesehenen Regelung der Kostentragungs-

pfligt bei Schutzmaßnahmen und ärztlichen Untersuchungen. Die Vorschrift ist sprachlich vereinfacht und so gefaßt worden, daß sie auch auf Schutzmaßnahmen nach § 19 des Atomgesetzes Anwendung findet. Die systematische Stellung hinter den Absätzen 1 bis 6 ergibt sich daraus, daß die Bestimmung — im Unterschied zu den vorangehenden Absätzen — nicht Kosten der Behörde, sondern Kosten von Privatpersonen betrifft.

Zu Artikel 25 (Fleischbeschaugesetz)

Absatz 1 bis 3

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen kommt der Festsetzung der Fleischbeschaugebühren eine überregionale Bedeutung zu. Da die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischschau bei Schlachtungen im Inland bisher landesrechtlich festgesetzt worden sind, soll aus Anlaß dieses Gesetzes hieran nichts geändert werden. Im Gegensatz dazu sind die Gebühren für die Auslandsfleischschau stets durch bundesrechtliche Vorschriften einheitlich festgesetzt worden. Auf diese Regelung kann im Interesse der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und im Interesse der Fleischhygiene nicht verzichtet werden. Andererseits kann die zur Zeit bestehende Regelung, die die Gebühren in einer Anlage zum Fleischbeschaugesetz festsetzt, nicht befriedigen. Es ist daher erforderlich, eine Ermächtigung für eine Gebührenregelung durch Rechtsverordnung zu schaffen, die nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend konkretisiert ist.

Absatz 4 ist notwendig, da nicht feststeht, ob die Rechtsverordnung nach Absatz 2 bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Ermächtigung verabschiedet werden kann.

Zu Artikel 26 (Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes)

In § 3 a des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes wird der Bundesminister für Gesundheitswesen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die vom Bundesgesundheitsamt zu erhebenden Gebühren und Auslagen in einer Gebührenordnung zu regeln. Das Ausmaß der Ermächtigung ist ähnlich unbestimmt wie die Gebührenermächtigung in § 80 Abs. 2 Satz 2 GWB, die durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1966 als nichtig erklärt worden ist, weil sie nicht den Voraussetzungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG entspreche. Die Neufassung der Vorschrift des § 3 a des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes soll verfassungsrechtliche Zweifel ausräumen.

Absatz 1 ermöglicht Bestimmungen über die Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes.

Absatz 2 stellt klar, daß die Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen sind.

Die in Satz 2 festgelegten Höchstsätze gehen von der höchsten Gebühr aus, die nach den bisherigen Regelungen im Normalfall für die jeweilige Gruppe

von Amtshandlungen entsteht. Da im Einzelfall besonders schwierige Untersuchungen mit außergewöhnlich hohem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand erforderlich werden können, erlaubt Satz 3 zur Gewährleistung der Kostendeckung die Erhöhung der in Satz 2 enthaltenen Höchstsätze auf das Doppelte. Durch die vorgeschriebene Anhörung soll der Kostenschuldner vor unliebsamen Überraschungen geschützt und in die Lage gesetzt werden, schon wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist, Einwendungen dagegen geltend zu machen oder — sofern er die Amtshandlung beantragt hat — seinen Antrag zurückzunehmen, wenn die erhöhte Gebühr sein wirtschaftliches Interesse an der Amtshandlung übersteigen würde.

Zu Artikel 27 (Wasserhaushaltsgesetz)

Die Neufassung konkretisiert die bisherige Gebührenermächtigung im Sinne des Kostendeckungsprinzips näher nach Art und Höhe der Gebühren.

Für die Höhe der Gebührensätze sollen folgende Faktoren maßgebend sein:

1. Die Kostensumme, die den technischen Überwachungsorganisationen im Verlaufe eines bestimmten Zeitabschnittes, z. B. eines Kalenderjahres, erwachsen ist. Sie ist — entsprechend dem Kostendeckungsprinzip — gleich dem persönlichen und sachlichen Aufwand, der mit den Prüfungen und der dazu erforderlichen Verwaltung verbunden ist.
2. Die Zahl der Stunden, für die die technischen Überwachungsorganisationen ihre Sachverständigen zur Vornahme aller Prüfungen innerhalb eines Zeitabschnittes, der sich mit dem Zeitabschnitt nach Nr. 1 deckt, eingesetzt haben und
3. die Zahl der Stunden, die ein Sachverständiger durchschnittlich für die verschiedenen Prüfungen benötigt.

Der Faktor 1 ergibt sich aus Satz 2 und der Faktor 3 aus Satz 4 der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 19 d Nr. 3 WHG. Der Faktor 2 ergibt sich zwangsläufig als Mittelglied der Faktoren 1 und 3. Die Gebührensätze sind danach in der Weise zu ermitteln, daß die Kostensumme innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes durch die Zahl der Sachverständigenstunden innerhalb desselben Zeitabschnittes geteilt werden und das Ergebnis, nämlich die auf eine Sachverständigenstunde entfallenden Kosten, vervielfacht wird mit der Zahl der Stunden, für die ein Sachverständiger durchschnittlich für die Anlageprüfung in Anspruch genommen wird.

Soweit es sich bei diesen Gebühren und Auslagen um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt, wäre in bezug auf allgemeines Gebührenrecht das im Entwurf vorliegende Verwaltungskostengesetz anzuwenden. Eine Reihe von Vorschriften dieses Gesetzesentwurfs paßt jedoch nicht für die von den Technischen Überwachungsorganisationen zu erhebenden Kosten. So ist die in § 8 vorgesehene persönliche Gebührenfreiheit nicht tragbar, da nur in den Ländern Hamburg und Hessen staatliche Technische Überwachungsämter bestehen. Für die in den ande-

ren Bundesländern privatrechtlich organisierten Technischen Überwachungs-Vereine kann der Gesichtspunkt der gegenseitigen kostenlosen Amtshilfe nicht gelten. Abweichend von der Bestimmung über den Kostenschuldner in § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs kommen nach der Ermächtigungsvorschrift des § 19 d Nr. 3 WHG der Eigentümer der Anlage und diejenigen Personen, die die Anlage herstellen, errichten oder betreiben, als Kostenschuldner in Betracht. Abweichungen könnten auch bei der Kostenerhebung erforderlich werden. Aus diesen Gründen ist in der Neufassung für § 19 d Nr. 3 WHG vorgesehen, daß in der Rechtsverordnung, die auf Grund dieser Vorschrift zu erlassen sein wird, die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden können.

Die Gebührenverordnungsermächtigung zusätzlich durch Rahmengebührensätze zu konkretisieren, erscheint unzweckmäßig. Die in Betracht kommenden Rahmen sind so groß, daß sie nicht als Richtlinie für den Verordnungsgeber angesehen werden können.

Die Neufassung entspricht aus sachlichen Gründen der Neufassung, die in diesem Gesetzentwurf für die Gebührenermächtigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung vorgesehen ist (vgl. Artikel 11 Nr. 1).

Zu Artikel 28 (Arzneimittelgesetz)

Die Änderung des § 24 des Arzneimittelgesetzes erfolgt aus Gründen der Angleichung an andere Gebührenermächtigungen in Bundesgesetzen. Da § 24 des Arzneimittelgesetzes den die Gebührenpflicht auslösenden Tatbestand, die Eintragung einer Arzneispezialität in das Spezialitätenregister, selbst enthielt, gelten die Bedenken des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 11. Oktober 1966 gegen die Verfassungsmäßigkeit nicht hinreichend konkretisierter Gebührenermächtigungen nicht in gleicher Weise für diese Bestimmung. Durch die Neufassung erfolgt eine weitere Konkretisierung dadurch, daß im Gesetz selbst der die Gebührenpflicht auslösende Tatbestand, der Gebührenschildner und der Gebührengläubiger genannt werden. Ferner wird das Kostendeckungsprinzip eingeführt. An Hand dieser im Gesetz selbst getroffenen Regelung kann die Höhe der Kosten durch eine Rechtsverordnung im einzelnen festgesetzt werden, wobei der im Gesetz festgelegte Höchstbetrag zu berücksichtigen ist. Inhalt, Umfang und Ausmaß der Ermächtigung sind damit hinreichend festgelegt.

Zu Artikel 29 (Bundes-Tierärzteordnung)

Die Änderung dieser Vorschrift dient dem Zweck, die Ermächtigung über die Festsetzung von Prüfungsgebühren für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung an die in dem Beschluß

des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 niedergelegten Erfordernisse anzupassen. Ausgehend von dem gemäß Bundesgebührengesetz hier maßgeblichen Äquivalenzprinzip trägt Satz 1 der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einem „Minimum an materieller Regelung“ insoweit hinreichend Rechnung, als für die Höhe der Prüferanteile und die Verwaltungskosten generelle Grenzen gesetzt sind; sie sind geeignet, dem Verordnungsgeber als „Programm“ und als „Rahmen“ zu dienen. Die festgesetzten Rahmensätze geben die Möglichkeit, in Anlehnung an die Vorschläge der Länder und an die bisherigen Gebührensätze von Ländern und Fakultäten gewünschte einheitliche Gebührenregelungen zu treffen.

Zu Artikel 30 (Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift ist durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 1968 (2 BvE 2/66) zur Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Ubereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation bedingt. Danach bedürfen Rechtsverordnungen, die auf Grund eines zustimmungsbedürftigen Bundesgesetzes ergehen, in jedem Falle der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 Abs. 2 GG, falls nicht eine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

Die Vorschrift soll klarstellen, daß Rechtsverordnungen nicht entgegen der bisherigen Rechtslage zustimmungsbedürftig werden, weil ihre Ermächtigung in dem mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz geändert oder neu gefaßt worden ist. Die Grundlage der Rechtsverordnung bleibt das geänderte Gesetz. Die Vorschrift stellt daher keine anderweitige gesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 80 Abs. 2 GG dar.

Zu Artikel 31 (Berlin-Klausel)

Übliche Berlin-Klausel

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Folge der Änderung von § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Satz 1 Luftverkehrsgesetz in Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe a; vgl. Begründung hierzu.

Zu Absatz 3

Es ist zweckmäßig, Artikel 8 (Justizverwaltungsstellenordnung und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen) sowie Artikel 24 (Atomgesetz) erst drei Monate später in Kraft treten zu lassen als die übrigen Gesetzbestimmungen, um der Verwaltung die in diesen Fällen notwendige Umstellungsfrist zu geben.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 2 (Paßgesetz)

In § 13 Abs. 2 ist in der viertletzten Zeile der Betrag „10 Deutsche Mark“ durch den Betrag „20 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Der mit der Ausstellung, Verlängerung, Änderung oder Umschreibung von Pässen oder Paßersatzpapieren zusammenhängende Verwaltungsaufwand liegt in vielen Fällen erheblich über dem Betrag von 10 DM. Die Erhöhung auf 20 DM soll die Erhebung kostendeckender Gebühren ermöglichen.

2. Zu Artikel 4 (Ausländergesetz)

In § 24 Abs. 2 ist jeweils der Betrag „zehn Deutsche Mark“ durch den Betrag „zwanzig Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Die Erhöhung soll die Erhebung kostendeckender Gebühren ermöglichen.

3. Nach Artikel 4 (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4 a einzufügen:

„Artikel 4 a

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

§ 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1581) erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Für Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen zu bestimmen und die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung zu regeln. Die Gebühr darf für die Einbürgerung 5 000 Deutsche Mark, für die Entlassung 100 Deutsche Mark, für die Beibehal-

tungsgenehmigung 500 Deutsche Mark, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige Bescheinigungen je 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Begründung

In Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) werden sowohl die Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder als auch das Bundesverwaltungsamt tätig (§§ 17, 27 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 — BGBl. I S. 65 —). Bei den Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ist über Fragen der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Für diese Amtshandlungen werden aber wegen des Fehlens einer ausreichenden Gebührenermächtigung in § 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nach unterschiedlichen Vorschriften Gebühren erhoben. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die vorgeschlagene Neufassung für § 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes soll daher die Rechtsgrundlage für eine bundeseinheitliche Gebührenregelung schaffen.

4. Zu Artikel 5 (Gesetz zu den Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation)

In Artikel 2 Abs. 2 Zeile 3 sind nach dem Wort „können“ die Worte „je für ihren Bereich“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

5. Zu Artikel 8 (Justizverwaltungskostenordnung und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen)

a) In Absatz 1 sind

die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

„(1) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1458), wird wie folgt geändert:“

und folgende Nr. 1 einzufügen:

„1. In § 5 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht bei der Versendung von Akten im Wege der Amtshilfe.“

Begründung

Auf Grund der Neufassung des § 5 Abs. 3 JVKostO durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1458) wird für die Versendung von Akten eine Auslagenpauschale in Höhe von 5 DM erhoben. Da nach § 8 Abs. 1 JVKostO Bund und Länder nur Gebührenfreiheit, nicht aber auch Auslagenfreiheit genießen, müssen nunmehr auch Bundes- und Landesbehörden bei der Anforderung von Gerichtsakten im Verwaltungsweg diese Pauschale entrichten. Dadurch entsteht ein unrationeller Verwaltungsaufwand, der durch die vorgeschlagene Fassung abgestellt werden soll. Das gleiche gilt bei der Versendung von Akten an Sozialversicherungsträger, die ebenfalls in erheblichem Maße auf Einsichtnahme in Gerichtsakten angewiesen sind, sowie an andere öffentlich-rechtliche Stellen.

b) In Absatz 1 ist der bisherige Text des § 10 JVKostO unter einer Nr. 2 durch folgenden Text zu ersetzen:

„2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 e des Strafgesetzbuches werden unbeschadet des Anspruchs nicht erhoben, wenn der Gefangene die ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit verrichtet oder wenn er ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann. Hat jedoch der Gefangene, der ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er die Kosten der Vollstreckung für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten, soweit nicht aus ihnen Ansprüche unterhaltberechtigter Angehöriger zu befriedigen sind. Dem Gefangenen muß ein Betrag verbleiben, der der durchschnittlichen Arbeitsbelohnung in den Vollzugsanstalten des Landes entspricht.

(2) Kosten der Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 b und § 42 c des Strafgesetzbuches werden unbeschadet des Anspruchs nur erhoben, wenn der Gefangene auf die

Zeit der Unterbringung entfallende Einkünfte hat; dies gilt auch, wenn der Gefangene in der Anstalt beschäftigt wird. Bis zur Höhe der Einkünfte werden die dem Kostenträger der Unterbringung entstehenden Aufwendungen als Auslagen erhoben, soweit nicht aus den Einkünften Ansprüche unterhaltberechtigter Angehöriger zu befriedigen sind. Dem Unterbrachten muß jedoch ein Betrag in Höhe des Taschengeldes der in der Anstalt untergebrachten Sozialhilfeempfänger verbleiben.

(3) Die Kosten nach Absatz 1 betragen für jeden vollen Tag des Vollzuges 6 Deutsche Mark, bei Selbstverpflegung 3,50 Deutsche Mark.“

c) Die Absätze 2 bis 4 sind wie folgt zu fassen:

„(2) Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 779), zuletzt geändert durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) wird wie folgt geändert:

1. § 119 a erhält folgende Fassung:

„§ 119 a

Ist ein Rentenberechtigter oder ein Kind, für das Kinderzulage oder Kinderzuschuß zu gewähren ist, im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung oder in Fürsorgeerziehung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung in einer geschlossenen Krankenanstalt oder ähnlichen Einrichtung untergebracht, so geht der Anspruch auf Rente, Kinderzulage oder Kinderzuschuß bis zur Höhe der zu entrichtenden Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zu Last fallen, soweit der Anspruch nicht durch Zahlung an Unterhaltsberechtigte zu erfüllen ist.“

2. § 588 erhält folgende Fassung:

„§ 588

Für die Zeit, in der der Berechtigte für einen längeren Zeitraum als einen Monat im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung oder in Fürsorgeerziehung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung in einer geschlossenen Krankenanstalt oder ähnlichen Einrichtung untergebracht ist, ist die Rente, soweit der Berechtigte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, an den Unterhaltsberechtigten zu zahlen.“

3. § 1289 erhält folgende Fassung:

„§ 1289

Für die Zeit, in der Berechtigte . . . , an die Unterhaltsberechtigten zu zahlen.“
(Text wie § 588 oben)

(3) § 66 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563), zuletzt geändert durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956), erhält folgende Fassung:

„§ 66

Für die Zeit, in der der Berechtigte . . . , an die Unterhaltsberechtigten zu zahlen.“
(Text wie § 588 oben)

(4) § 81 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Bundesknappschafts-Errichtungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974), erhält folgende Fassung:

„§ 81

Für die Zeit, in der der Berechtigte . . . , an die Unterhaltsberechtigten zu zahlen.“
(Text wie § 588 oben)

d) Es ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die folgenden Vorschriften treten außer Kraft:

1. Die Verordnung des Justizministeriums über Strafvollstreckungskosten vom 13. November 1957 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 143);
2. die Verordnung über Strafvollstreckungskosten vom 16. Oktober 1957 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 310);
3. die Verordnung über Strafvollstreckungskosten vom 9. November 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1744);
4. die Verordnung über Strafvollstreckungskosten vom 31. Oktober 1957 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 156);
5. die Verordnung über Strafvollstreckungskosten vom 7. Januar 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 3420 - a);
6. die Verordnung über Strafvollstreckungskosten vom 1. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 140);
7. die Verordnung über Strafvollstreckungskosten vom 16. Oktober 1957 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband I S. 490);

8. die Verordnung über Strafvollstreckungskosten vom 28. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 266);
9. die Landesverordnung über Strafvollstreckungskosten vom 1. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1957 S. 188);
10. die Verordnung über Strafvollstreckungskosten vom 11. November 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1438) in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 625);
11. die Verordnung über Strafvollstreckungskosten vom 5. Oktober 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 132).“

B e g r ü n d u n g zu b) bis d)

Zu b) (§ 10 JVKostO)

Die vom Bundesrat für § 10 JVKostO vorgeschlagene Fassung sieht im Gegensatz zur Regierungsvorlage vor, daß zwischen den gesunden Gefangenen, also denjenigen, die in einer Strafanstalt oder in Sicherungsverwahrung nach § 42 e StGB untergebracht sind, und den kranken Gefangenen, die in Heil- und Pflegeanstalten und in Trinkerheil- oder Entziehungsanstalten nach den §§ 42 b und 42 c StGB untergebracht sind, unterschieden wird. Es werden also ungleiche Tatbestände unterschiedlich behandelt. Das hat zugleich den Vorteil, daß es damit den Ländern ermöglicht wird, die nach den Landesunterbringungsgesetzen untergebrachten Personen, bei denen es sich in der Regel um Kranke der gleichen Gruppe wie der nach den §§ 42 b, 42 c StGB untergebrachten Gefangenen handelt, kostenmäßig gleich zu behandeln. Denn zur Zeit wird in einigen Ländern wegen unterschiedlicher Auslegung der geltenden Fassung des § 10 Abs. 1 JVKostO von einer Erhebung der Unterbringungskosten von den auf Grund der §§ 42 b, 42 c StGB in den Landeskrankenhäusern Untergebrachten abgesehen, während die nach den Landesunterbringungsgesetzen in denselben Krankenhäusern Untergebrachten ihre Unterbringungskosten bezahlen müssen. Eine solche unterschiedliche Behandlung wird als unbillig empfunden.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht in § 10 Abs. 1 JVKostO im letzten Satz vor, daß von der Geltendmachung des Kostenanspruchs abzusehen ist, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden. Eine derartige Regelung ist aber nicht erforderlich, da ein derartiger Kostenerlaß im Einzelfall bereits nach § 12 JVKostO möglich ist. Im übrigen hätte diese Vorschrift den Nachteil, daß damit eine Regelung geschaffen würde, die justitiabel wäre und den Gefangenen die Möglichkeit gäbe,

sich gegen jeden Kostenanspruch des Staates mit der Begründung zu wenden, sie benötigten den geforderten Betrag für ihre Resozialisierung.

Zu c) (§§ 119 a, 588, 1289 RVO, § 66 AVG, § 81 RKG)

Die vorgeschlagene Regelung unterscheidet sich von der Regierungsvorlage dadurch, daß letztere einen Forderungsübergang kraft Gesetzes, wie er bisher in § 119 a RVO vorgesehen ist, nicht mehr enthält, sondern statt dessen den Rechtsübergang durch eine Überleitungsanzeige vorsieht. Nach Auffassung des Bundesrates sollte an der bisherigen Regelung festgehalten werden. Sie hat den Vorteil, daß eine Überleitungsanzeige konstitutiver Wirkung, die von dem Gefangenen mit Rechtsmitteln angefochten werden könnte, nicht notwendig ist. Eine Beeinträchtigung der Versicherungsträger tritt dadurch nicht ein, da sie bei Zahlungen an den Rentenberechtigten trotz der cessio legis nach den §§ 407, 412 BGB geschützt sind, solange ihnen der Anspruchsübergang nicht bekannt ist. Nach der Regierungsvorlage soll eine zeitliche Kongruenz zwischen Rentenübergang und der Zeit, für die die Kosten der Unterbringung zu erstatten sind, bestehen. Eine solche Regelung ist nicht zweckmäßig, da fast in jedem Falle die Rente zunächst wohl trotz ihres gesetzlichen Übergangs an den Berechtigten — gemäß §§ 407, 412 BGB mit befreiender Wirkung — gezahlt wird. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung geht davon aus, daß grundsätzlich die gesamten für die Unterbringungszeit geschuldeten Renten übergehen, auch wenn sie nur für eine beschränkte Zeit — in der der Gefangene nicht arbeitet — in Anspruch genommen werden können.

Die Regierungsvorlage sieht den Rentenübergang nur für den Fall vor, daß der Betreffende für eine längere Dauer als einen Monat untergebracht ist. Diese Beschränkung enthält die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 119 a RVO nicht. Im Falle von § 10 Abs. 1 JVKostO in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung entsteht der Anspruch der Justizverwaltung nur, falls die Zeit der Nichtbeschäftigung des Gefangenen länger als einen Monat dauert; andernfalls kann mangels Kostenanspruchs ein Übergang des Rentenanspruchs nicht stattfinden. Im Falle von § 10 Abs. 2 JVKostO in der vorgeschlagenen Neufassung kommt es auf die Monatsfrist nicht an.

Zu d)

Die Regierungsvorlage enthält nicht die formelle Aufhebung der durch die bundesrechtliche Neuregelung außer Kraft tretenden landesrechtlichen Rechtsvorschriften über die Strafvollstreckungskosten. Er bedarf daher der vorgeschlagenen Ergänzung in einem besonderen Absatz 5.

6. Zu Artikel 10 (Reichsabgabenordnung)

§ 227 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Das Steuerermittlungsverfahren ist außer in den Fällen des § 206 Abs. 2 kostenfrei. Abweichend hiervon können die Behörden der Bundeszollverwaltung sowie die Behörden, denen die Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung übertragen worden ist, für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (kostenpflichtige Amtshandlung) Gebühren erheben und die Erstattung von Auslagen verlangen.“

Begründung

Entsprechend der bisherigen Regelung sollte im Interesse der Rechtssicherheit auch künftig in § 227 Abs. 1 AO bestimmt sein, daß für das Steuerermittlungsverfahren keine Kosten erhoben werden.

7. Zu Artikel 15 (Flaggenrechtsgesetz)

In § 22 a Abs. 2 ist der Betrag „600 Deutsche Mark“ durch den Betrag „100 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Da zur Zeit keine Gebühren erhoben werden, sind 100 DM für ausreichend anzusehen.

8. Zu Artikel 17 (Straßenverkehrsgesetz)

In Artikel 17 ist Nr. 3 zu streichen.

Begründung

Bei fortgeltendem alten Reichsrecht bedarf es keiner Vorschrift über die Geltung in Berlin auf Grund des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die in Satz 2 zu Recht vorgesehene Regelung wird aus redaktionellen Gründen durch Änderung der Berlin-Klausel in Artikel 31 vorgenommen.

9. Zu Artikel 18 (Seelotsgesetz)

In Artikel 18 ist Nr. 1 zu streichen.

Die nachfolgenden Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

Begründung

Mit der durch Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzentwurfs beabsichtigten Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Seelotswesen soll neben der eigentlichen Lotsung auch das Beraten von Schiffen durch Lotsen von einer Landradarstation aus zu einem die Gebührenpflicht (Lotsgeld für die Tätigkeit der Seelotsen, Lotsgebühr für die Kosten, die durch die Vorhaltung der Lotseinrichtungen entstehen) auslösenden Tatbestand werden. Zur Begründung ist in der Gesetzesvorlage angeführt, die neuer-

dings bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eingeführte Beratung der Schiffe von Landradarstationen aus sei ebenfalls Lotstätigkeit. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Bei dem Landradar handelt es sich um ein elektronisches Seezeichen und damit um eine Navigationshilfe, nicht jedoch um eine Lotseinrichtung, die aus dem Lotsgebührenaufkommen zu unterhalten wäre. Die Navigationshilfe in Form der Radarberatung ist bisher ohne Erhebung von Kosten zur Verfügung gestellt worden, denn es handelt sich hier gem. §§ 7 und 34 Bundeswasserstraßengesetz um Hoheitsaufgaben des Bundes.

Es ist nicht möglich, ein Schiff durch Landradar-einrichtungen in vergleichbarer Weise zu geleiten, wie durch einen Lotsen. Das Landradar kann stets nur die genaue Standortbestimmung eines Schiffes erleichtern und über die Situationen im Fahrwasserbereich des Schiffes informieren. Es kann nicht den an Bord befindlichen Lotsen ersetzen, der seine Entscheidungen insbesondere im Hinblick auf das unmittelbare Verhalten des Schiffes trifft; es kann nur Lotsen und Schiffsleitung bei ihrer Aufgabe unterstützen, wie es alle Seezeichen tun.

Ein trotz dieser Sachlage erfolgende Erklärung des Landradars zur Lotseinrichtung und die damit bewirkte Belastung der Schifffahrt mit neuen Kosten würde die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen beeinträchtigen.

Im übrigen sollte eine solche grundlegende Änderung einer Gebührenregelung nicht im Rahmen eines Kostenermächtigungsgesetzes vorgenommen werden, sondern einer Novellierung des Seelotsgesetzes vorbehalten bleiben. Sie bedarf eingehender Erörterung mit den Küstenländern, der Schifffahrt und anderen von dieser Maßnahme berührten Wirtschaftskreisen sowie einer sorgfältigen Untersuchung der möglichen Auswirkungen.

10. Zu Artikel 21 (Luftverkehrsgesetz)

In Nummer 1 sind Buchstaben c und d zu streichen.

Begründung

Bisher sind Dienste der Flugsicherung der Luftfahrt ohne Erhebung von Kosten zur Verfügung gestellt worden. Eine grundlegende Änderung dieses Zustandes sollte nicht im Rahmen eines Kostenermächtigungsgesetzes vorgenommen werden, sondern einer Novellierung des Luftverkehrsgesetzes vorbehalten bleiben. Eine grundlegende Änderung bedarf eingehender Erörterung dieses wichtigen Fragenkomplexes mit den Ländern, den Luftverkehrsgesellschaften und den übrigen von dieser Maßnahme Betroffenen. Die erheblichen hiermit verbundenen Belastungen für den Luftverkehr bedürfen eingehender Untersuchung.

11. Nach Artikel 22

(Gesetz über die Gebühren des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten)

Nach Artikel 22 ist folgender Artikel 22 a einzufügen:

„Artikel 22 a

Gesetz über die Gebühren des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten des Bundes

§ 1

Für die Abnahme der Großen Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes durch das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt am Main können Prüfungsgebühren erhoben werden. Die Gebühr für die einzelne Prüfung darf 200 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 2

Der Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen wird ermächtigt, die Höhe der Gebühren im Benehmen mit dem Kuratorium des Oberprüfungsamtes durch Rechtsverordnung zu bestimmen. In der Rechtsverordnung können die Stundung, der Erlaß und die Erstattung der Gebühren abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) geregelt werden.

§ 3

Es werden aufgehoben, soweit sie Bundesrecht geworden sind:

1. das Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 563),
2. die Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565).“

Begründung

Um die Fortentwicklung des Bundeslaufbahnrechts, insbesondere den Erlaß einer Verordnung über die Laufbahn von Beamten besonderer Fachrichtungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, entgegenstehende reichsrechtliche Vorschriften, nämlich das Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (BGBl. III 2030 - 8) sowie die Ausführungsbestimmung hierzu, aufzuheben, soweit sie Bundesrecht geworden sind. Damit würde jedoch gleichzeitig die einzige derzeit bestehende bundesrechtliche Grundlage für den Erlaß von Vorschriften über die Erhebung von Prüfungsgebühren für die Abnahme

der Großen Staatsprüfung beim Gemeinschaftlichen Oberprüfungsamt deutscher Länder und Verwaltungen für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt am Main entfallen. Es erscheint daher als zweckmäßig, die Aufhebung des alten Rechts mit der Schaffung einer neuen einwandfreien Rechtsgrundlage zum Erlaß einer Gebührenordnung für das Oberprüfungsamt zu verknüpfen. Das geschieht mit der Einfügung eines Artikels 22 a in das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz.

12. Zu Artikel 24 (Atomgesetz)

a) In § 21 sind

in Absatz 1 am Ende der ersten Zeile die Worte „, für den Vorbescheid nach § 7 a“, in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 nach „§ 7“ die Worte „oder einen Vorbescheid nach § 7 a“, einzufügen.

Begründung

Der Vorbescheid nach 7 a ist keine Genehmigung im Sinne des § 7 AtG, da er zu keiner der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Handlungen berechtigt. Im Vorbescheidsverfahren können sich jedoch Verwaltungsaufwand und Auslage, insbesondere für Sachverständigenzuziehung, in erheblichem Umfang ergeben. Da ungewiß ist, ob der Vorbescheid zu einem anschließenden Genehmigungsverfahren nach § 7 führt, muß er als selbständiger Kostentatbestand normiert werden.

b) In § 21 Abs. 6 sind

nach dem Wort „ausführen“ die Worte „oder in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Entscheidungen auf Grund des Atomgesetzes erlassen“ einzufügen und die Worte „der Absätze 3 und 4“ durch die Worte „des Absatzes 4“ zu ersetzen.

Begründung

Die in § 21 Abs. 1 und 2 behandelten Genehmigungsverfahren sind in den Bundesländern weitgehend übereinstimmend so organisiert, daß die Prüfung der sicherheitstechnischen Einzelfragen durch zugezogene Sachverständige (§ 20 AtG) erfolgt und die Behörde ihrer Entscheidung deren Gutachten zugrunde legt. Eine bundeseinheitliche Regelung der Kosten ist deshalb gerechtfertigt. Unterschiedlich ist dagegen die Praxis in den Verwaltungsverfahren, die den Erlaß nachträglicher Beschränkungen und Auflagen oder den Widerruf von Genehmigungen sowie insbesondere den Erlaß von aufsichtlichen Verfügungen und Anordnungen betreffen. Es hängt von der Organisation und der personellen Besetzung der zuständigen Behörden ab, inwieweit sie bei diesen Entscheidungen ebenfalls Sachverständige nach

§ 20 AtG zuziehen oder die technische Begutachtung durch behördeneigene Fachkräfte vornehmen. Diejenigen Länder, die ihre Atombehörden personell ausgebaut haben und bei denen demgemäß Sachverständigenauslagen für diese Nebenentscheidungen nicht oder nur in geringerem Umfang anfallen, sollen für den durch die Tätigkeit der behördlichen Sachverständigen gegebenen erhöhten Verwaltungsaufwand Gebühren festsetzen können.

13. Zu Artikel 25 (Fleischbeschaugesetz)

In § 23 Abs. 2 sind in Zeile 11 hinter dem Wort „nicht“ das Wort „regelmäßig“ einzufügen, in Zeile 13 hinter dem Wort „Mark,“ folgender Halbsatz einzufügen: „für die Untersuchung von zubereitetem Fleisch, das einer regelmäßigen bakteriologischen Untersuchung unterliegt, für jedes Kilogramm 1 Deutsche Mark,“ und in der drittletzten Zeile der Betrag „2 Deutsche Mark“ durch den Betrag „3 Deutsche Mark“ und in der letzten Zeile der Betrag „1 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,50 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Bei der Untersuchung von zubereitetem Fleisch muß im Verdachtsfalle auch eine bakteriologische Untersuchung durchgeführt werden. Mit der Höchstgebühr von 0,08 DM ist diese nicht regelmäßige bakteriologische Untersuchung mit abgegolten. Dies soll durch die Worte „nicht regelmäßig“ verdeutlicht werden.

Andererseits ist nicht berücksichtigt, daß bei der Untersuchung von Trockenblut, Blutplasma usw. regelmäßig eine bakteriologische Untersuchung vorgeschrieben ist. Die Gebühr hierfür beträgt zur Zeit je 10 kg 8 DM. Das Einfügen des unter Buchst. b aufgeführten Satzes ist daher notwendig. Der vorgeschlagene Gebührensatz für 10 kg liegt danach um 2 DM höher als der derzeit gültige Gebührensatz.

Die in der Vorlage vorgesehenen Höchstgebühren für die Trichinenschau reichen, wie Berichten der Auslandsfleischbeschaustellen zu entnehmen ist, schon jetzt nicht aus, um die Kosten zu decken, da die Kostenträger der Auslandsfleischschau an den am 1. April 1969 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebunden sind. Es ist daher erforderlich, bei der Trichinenschau von ganzen Tierkörpern die Höchstgebühr auf 3 DM und bei der Trichinenschau von Tierkörperanteilen auf 1,50 DM festzusetzen.

14. Zu Artikel 27 (Wasserhaushaltsgesetz)

In § 19 d Nr. 3 ist Satz 3 wie folgt zu fassen: „Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von den

in Satz 1 genannten Personen zu vertreten sind.“

Begründung

Die Fassung der Vorlage „der die Prüfung veranlaßt hat“ kann zu Mißverständnissen führen. Die Prüfung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 19 a ff. WHG) wird stets von der Genehmigungsbehörde „veranlaßt“. Die Vorlage will aber offensichtlich ausdrücken, daß derjenige, der für eine Prüfung — seiner — Anlage Veranlassung gegeben hat (das ist der Eigentümer oder derjenige, der die Anlage herstellt, errichtet oder betreibt), mit Gebühren für eine nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung belastet werden kann, wenn die Gründe hierfür von ihm zu vertreten sind. Durch die oben vorgeschlagene Fassung wird dies deutlicher als in der Vorlage herausgestellt.

15. Zu Artikel 31 (Berlin-Klausel)

Artikel 31 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 31 Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Straßenverkehrsgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Begründung

Die durch Artikel 6 Abs. 4 bzw. Artikel 17 vorgenommenen Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 und des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. vom 3. Mai 1909, die beide Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, ermöglichen es, gemäß Abschnitt I 2 d) des Beschlusses der Bundesregierung vom 6. Novem-

ber 1954 über die Fassung der Berlin-Klauseln nach dem Dritten Überleitungsgesetz zu verfahren und künftig Mantelverordnungen in Berlin entbehrlich zu machen.

16. Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 bis 5 (§ 10 Justizverwaltungskostenordnung, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen und Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften) sowie Artikel 24 (Atomgesetz) treten mit Beginn des dritten Monats, der der Verkündung folgt, in Kraft.“

Begründung

Es erscheint angebracht, Artikel 8 Abs. 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 3 JVKostO) — ebenso wie die übrigen Vorschriften des Gesetzes — bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen.

17. Zu Artikeln 1, 2, 10 und 20

In einigen Vorschriften des Entwurfs — Artikel 1 (§ 70 b Abs. 2 Personenstandsgesetz), Artikel 2 (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Paßgesetz), Artikel 10 (§ 227 Abs. 3 RAO), Artikel 20 (§ 142 Abs. 3 Satz 1 Seemannsgesetz) — wird der Verordnungsgeber ermächtigt, Bereiche zu regeln, die bereits im 3. Abschnitt des Entwurfs des Verwaltungskostengesetzes eine Regelung erfahren haben. Es ist zweifelhaft, ob dies bedeuten soll, daß der Verordnungsgeber diese Bereiche unabhängig vom Verwaltungskostengesetz solle regeln können. Dagegen spricht, daß in Artikel 11 (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 letzter Satz Gewerbeordnung), Artikel 18 (§ 6 Abs. 3 Seelotsgesetz) Artikel 27 (§ 19 d Nr. 3 Wassenhaushaltsgesetz) ausdrücklich erwähnt wird, daß der Verordnungsgeber von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes befreit ist. Eine Ermächtigung nur zum Erlaß von Bestimmungen, die mit den entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes übereinstimmen müßten, wäre nicht sinnvoll.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diese Frage zu prüfen.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 2 — Paßgesetz —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Passes beträgt seit 1958 6 DM. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Höchstsatz von 20 DM entspräche rund 333 % des jetzigen Satzes. Er würde Gebührensteigerungen ermöglichen, die aus preispolitischen und allgemeinwirtschaftlichen Erwägungen nicht tragbar wären. Demgegenüber reicht der im Entwurf vorgesehene Höchstsatz von 10 DM mit rund 166 % des jetzigen Satzes aus, um Kostensteigerungen seit 1958 — auch künftige —, zu berücksichtigen.

Dazu kommt, daß die Mehrzahl der Pässe z. Z. im Berlinverkehr und im innerdeutschen Verkehr ausgestellt wird und daß für diese Pässe die Festsetzung einer wesentlich höheren Gebühr als der jetzigen politisch nicht zu vertreten wäre. Wollte man für diese Pässe eigene Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände schaffen, würde voraussichtlich das Gesamtaufkommen an Gebühren niedriger sein, als bei einem gemäßigten Gebührensatz für alle Pässe.

Zu 2. (Artikel 4 — Ausländergesetz —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Gebühren für die Ausstellung eines Fremdenpasses und eines Paßersatzpapieres (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 AuslG) betragen seit 1965 zwischen 6 DM und 1,50 DM. Die Ausstellung eines Durchreiseseitvermerkes (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 AuslG) ist gegenwärtig gebührenfrei. Der vom Bundesrat für die genannten Amtshandlungen vorgeschlagene Höchstsatz von 20 DM erscheint im Verhältnis zu den jetzigen Sätzen aus preispolitischen und allgemeinwirtschaftlichen Erwägungen nicht tragbar. Demgegenüber reicht der im Entwurf vorgesehene Höchstsatz von 10 DM aus, um die Festsetzung kostendeckender Gebühren — auch in der Zukunft — zu ermöglichen. Da die Ausstellung eines Fremdenpasses oder Paßersatzpapieres in der Regel den gleichen Verwaltungsaufwand verursacht, wie die Ausstellung eines Passes, nur daß die Kostenschuldner in dem einen Fall Ausländer, im anderen Deutsche sind, wäre es nicht angebracht, hier höhere Gebühren zu erheben als nach dem Paßgesetz (vgl. oben zu 1.).

Bei der Gebühr für die Ausstellung eines Durchreiseseitvermerkes sollte auch die Relation zu den in anderen Staaten üblichen Gebührensätzen berücksichtigt werden. Der im Entwurf vorgesehene Höchstsatz liegt bereits über diesen Sätzen.

Zu 3. (Artikel 4 a — Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 4. (Artikel 5 — Gesetz zu dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 5. a) (Artikel 8 — Justizverwaltungskostenordnung —)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen zum Einleitungssatz und zu § 5 der Justizverwaltungskostenordnung zu.

Zu 5. b) (Artikel 8 — Justizverwaltungskostenordnung —)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen zu § 10 Justizverwaltungskostenordnung nicht zu.

Die Bemühungen um eine Angleichung der unterschiedlichen Kostenregelungen für die durch strafgerichtliches Urteil Untergebrachten und die nach den Landesunterbringungsgesetzen eingewiesenen Personen dürfen nicht zu einem Rückschritt im Strafrechtsbereich gegenüber dem jetzigen Rechtszustand führen. Der Vorschlag würde rechtspolitisch eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung der Untergebrachten gegenüber den Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten herbeiführen. Ein Teil der Untergebrachten ist arbeitsfähig und unterliegt keiner besonderen ärztlichen Behandlung.

Hierzu zählen besonders diejenigen Untergebrachten, die als vermindert zurechnungsfähig verurteilt sind und erst nach dem Vollzug ihrer Strafe in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen werden.

Die Vorschrift des § 12 Justizverwaltungskostenordnung, nach der die Kostenbehörden ausnahmsweise von der Erhebung der Vollstreckungskosten absehen können, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, reicht nicht aus, Inanspruchnahmen zu vermeiden, die die soziale Wiedereingliederung des Verurteilten gefährden. Es ist deshalb notwendig, die Inanspruchnahme wegen der Vollstreckungskosten ausdrücklich auszuschließen, wenn dies die Wiedereingliederung im Einzelfall gefährden würde.

Den Vorschlag, durch § 10 Abs. 3 Justizverwaltungs-kostenordnung lediglich die Vollstreckungskosten für die Insassen der Justizvollzugsanstalten bundes-einheitlich festzusetzen und auf eine Festlegung der Vollstreckungskosten für die Untergebrachten in der Heil- und Pflegeanstalt und Erziehungsanstalt zu verzichten, würde die angestrebte bundeseinheitliche Vollregelung der Vollstreckungskosten verhindern und außerdem die notwendige Einheitlichkeit der Kostenerhebung für die durch strafgerichtliches Urteil untergebrachten Personen gefährden.

Zu 5.c) (Artikel 8 — Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie ist der Auffassung, daß der Vorschlag gegenüber dem Entwurf in drei Punkten ungerechtfertigte Nachteile für die Versicherten und für die Versicherungsträger erbringen würde:

1. Die *cessio legis* für den Übergang von Rentenansprüchen, an der der Bundesrat festzuhalten vorschlägt, wäre gerade im Falle des neuen § 119 a RVO besonders unpraktikabel, weil Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger, die dem Anspruch der Vollzugsbehörde vorgehen, der Höhe nach oft schwierig festzustellen sind, so daß im Zeitpunkt des Rechtsübergangs die Höhe des auf die Vollzugsbehörde übergegangenen Anspruchs dem Sozialversicherungsträger häufig nicht bekannt sein wird. Dies kann zu Rentenzahlungen an Nichtberechtigte führen. Eine solche Gefahr wird bei der im Entwurf vorgesehenen Überleitungsanzeige vermieden, die der Vollzugsbehörde zudem den Vorteil bietet, in Einzelfällen besondere Belange der Untergebrachten berücksichtigen zu können.
2. Die Beschränkung des Rentenübergangs auf die Fälle von Freiheitsentziehung für mehr als einen Monat, die der Bundesrat wegzulassen vorschlägt, würde sich zum Vorteil der Rentenberechtigten auswirken und der Vereinfachung dienen; sie ist schon im Hinblick auf die Regelungen des § 10 der Justizverwaltungs-kostenordnung sowie der §§ 588, 1289 RVO, 66 AVG und 81 RKG erforderlich.
3. Der Wegfall der Beschränkung des Rentenübergangs auf Ansprüche, die dem Berechtigten für die Zeit zustehen, für die er Kosten seiner Unterbringung auf Grund gesetzlicher Freiheitsentziehung zu erstatten hat, den der Bundesrat vorschlägt, würde einseitig zu Lasten der Versicherten gehen.

Zu 5.d) (Artikel 8 — Justizverwaltungs-kostenordnung —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 6. (Artikel 10 — Reichsabgabenordnung —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

In der AO ist mit Ausnahme des § 206 Abs. 2 die Kostenfreiheit des Steuerermittlungsverfahrens die gesetzliche Regel, ohne daß dieser Grundsatz noch besonders herausgestellt werden müßte.

Der § 227 des Entwurfs ist als reine Ermächtigungsvorschrift ausgestaltet, durch die ermöglicht werden soll, für die besondere Inanspruchnahme der Behörden der Bundeszollverwaltung oder deren Leistungen Kosten zu erheben. Die besondere Inanspruchnahme oder Leistung umfaßt im übrigen, wie der in Absatz 2 aufgestellte Katalog deutlich macht, nicht nur Maßnahmen im Rahmen eines Steuerermittlungsverfahrens; die Fassung „Abweichend hiervon ...“ trägt diesem Umstand nicht Rechnung.

Zu 7. (Artikel 15 — Flaggenrechtsgesetz —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 8. (Artikel 17 — Straßenverkehrsgesetz —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 9. (Artikel 18 — Seelotsgesetz —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Mit der Ergänzung des § 1 Abs. 1 des Seelotsgesetzes (SLG) soll nur ausdrücklich klargestellt werden, was für die Beteiligten ohnehin selbstverständlich ist: daß nämlich das Geleiten eines Schiffes durch den Seelotsen von einer Landradarstation aus bei schlechter Sicht sowie bei der Ein- oder Zurückziehung der Lotsenschiffe und von Seezeichen genauso Lotsung ist wie das Geleiten von der Brücke des Schiffes aus. Die Landradaranlagen dienen insoweit den Seelotsen als Hilfsmittel für ihre Beratung der Schiffsführung. In diesem Falle wird das von der Landradaranlage erzeugte Bild der Schiffsführung erst durch die sachkundige Auswertung durch den Lotsen und die Übermittlung ihres Ergebnisses nutzbar. Aus diesem Grunde ist seit dem 1. Januar 1968 die Landradarberatung unter den oben aufgeführten Voraussetzungen den Seelotsen der Lotsenbrüderschaften Elbe und Weser II (Bremerhaven) übertragen worden. Berät der Seelotse aber vom Landradarschirm aus die Schiffsführung, so steht ihm wegen dieser Tätigkeit auch das Lotsgeld zu. Als Entgelt für die Lotstätigkeit muß es von demjenigen bezahlt werden, der diese Tätigkeit in Anspruch nimmt; das ist das Schiff. Daß die Landradaranlagen darüber hinaus für andere Zwecke als die beratende Tätigkeit der Seelotsen genutzt werden, ist kein Grund, ihnen die Qualifikation als Lotseinrichtungen auch insoweit abzuspochen, als sie von den Seelotsen zur Beratung benutzt werden. Sie sind im entsprechenden Umfang partielle Lotseinrichtungen. Diesem Umstande wird bei der Zurechnung der durch sie verursachten Kosten Rechnung getragen.

Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen wird nach Auffassung der Bundesregierung durch den Einsatz der Seelotsen in den Landradarstationen nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern sogar verbessert, denn es muß die wesentliche Ersparnis berücksichtigt werden, die sich daraus ergibt, daß die Schifffahrt auch während der Nebelperioden nicht mehr zu ankern braucht. Die langen Nebelperioden 1969 haben gezeigt, daß der Verkehr auf der Elbe im Unterschied zu den übrigen Verkehrsträgern unbehindert weiterlief. Der Kostenanteil der Landradarberatung an den Lotsentgelten ist unbedeutend. Er beläuft sich z. B. bei der Lotsenbrüderschaft Elbe auf nur ca. 3,0 v. H. der Gesamtkosten (Lotsgebühr + Lotsgeld ca. 21 Millionen DM jährlich).

Es erscheint zweckmäßig, die klarstellende Ergänzung des § 1 Abs. 1 SLG, der nach alledem keine grundlegende Bedeutung zukommt, in dem Entwurf vorzunehmen, weil darin ohnehin andere Kostenvorschriften des SLG geändert werden. Dadurch erübrigt sich ein besonderes Änderungsgesetz nur für diesen Punkt. Die Änderung wird im übrigen im vollen Umfange von der Bundeslotsenkammer unterstützt.

Zu 10. (Artikel 21 — Luftverkehrsgesetz —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Einbeziehung dieser Ermächtigung in den Entwurf erfolgte aus Gründen der Gesetzgebungsoökonomie, da es sonst notwendig gewesen wäre, für diesen kleinen Bereich ein gesondertes Gesetz einzubringen.

Für den Bereich des der Zuständigkeit der Organisation EUROCONTROL unterliegenden oberen Luftraums ist durch diese Organisation die Einführung von Flugsicherungsgebühren für das Jahr 1971 geplant. Auf Grund von Artikel 20 des EUROCONTROL-Vertrages in Verbindung mit Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 2273) wird eine solche Regelung unmittelbar geltendes Recht. Die Einführung von Flugsicherungsgebühren auch für den allein deutscher Zuständigkeit unterstehenden unteren Luftraum ist damit untrennbar verbunden, da nur eine einheitliche Gebühr sowohl für den unteren als auch für den oberen Luftraum erhoben werden kann. Über diese Frage sind nach Auffassung der Bundesregierung die vom Bundesrat vorgeschlagenen eingehenden Erörterungen nicht erforderlich. Dagegen wird es notwendig sein, die Einzelheiten über das Ausmaß der Flugsicherungsgebühren, die durch Änderung der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden sollen, eingehend mit den Beteiligten zu erörtern. Dabei werden die von der Organisation EUROCONTROL empfohlenen Maßstäbe zu berücksichtigen sein. Es läßt sich schon jetzt absehen, daß die Erhebung von Flugsicherungsgebühren nicht das Ausmaß annehmen wird, das viele Benutzer fürchten. So sollen z. B. fast die

gesamte sogenannte Allgemeine Luftfahrt, insbesondere Luftfahrzeuge mit geringem Fluggewicht, ganz von der Gebührenpflicht ausgenommen werden. Im übrigen soll durch die Flugsicherungsgebühren nur ein Teil der bisher ausschließlich vom Staat getragenen Aufwendungen für die Flugsicherungsdienste gedeckt werden.

Zu 11. (Artikel 22 a — Gesetz über die Gebühren des Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß in der Überschrift der Zusatz „des Bundes“ gestrichen werden soll, der nicht der amtlichen Bezeichnung des Oberprüfungsamtes entspricht. In § 2 Satz 1 muß es heißen: „Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, ...“, weil es außer dem Geschäftsbereich des Verkehrs unverändert einen hiervon getrennten Geschäftsbereich des Post- und Fernmeldewesens gibt, die beide von einem Bundesminister in Personalunion geleitet werden.

Hinsichtlich der Beschränkung der Gebührenerhebung durch das Oberprüfungsamt auf die Abnahme der Großen Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes in § 1 Satz 1 geht die Bundesregierung davon aus, daß die Länder ihre Referendare, die die Große Staatsprüfung beim Oberprüfungsamt ablegen, durch eigene Vorschriften zur Zahlung der Gebühr verpflichtet oder, falls in ihrem Bereich Gebührenfreiheit besteht, die Gebühren selbst an das Oberprüfungsamt abführen.

Zu 12. a) (Artikel 24 — Atomgesetz —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 12. b) (Artikel 24 — Atomgesetz —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Änderung des § 21 Abs. 6 des Atomgesetzes würde das Atomkostenrecht in wesentlichen Punkten uneinheitlich machen. Es wäre den Ländern überlassen, für Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach § 19 des Atomgesetzes sowie für nachträgliche Auflagen der Genehmigungsbehörde nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Atomgesetzes Gebühren und Auslagen zu erheben. Auch würde wohl die Kostenerhebung für den Widerruf einer nach dem Atomgesetz erteilten Genehmigung den landesrechtlichen Vorschriften unterliegen. Hierdurch würde die bisher bestehende Einheitlichkeit des Kostenrechts beim Vollzug des Atomgesetzes erheblich beeinträchtigt werden. Dies sollte im Interesse der Atomwirtschaft vermieden werden.

Aus der Änderung würde sich weiter ergeben, daß Absatz 3 nur noch für Bundesbehörden gilt. In diesem Falle wäre die Vorschrift weitgehend wirkungs-

los, weil eine Aufsicht durch Bundesbehörden nur in geringem Umfang vorgesehen ist (§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Atomgesetzes). Darüber hinaus sollte die Auslagenerstattung für die Zuziehung von Sachverständigen im Rahmen der staatlichen Aufsicht im Interesse der Atomwirtschaft auch weiterhin einheitlich für Bundes- und Landesbehörden geregelt sein.

Zu 13. (Artikel 25 — Fleischbeschaugesetz —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 14. (Artikel 27 — Wasserhaushaltsgesetz —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 15. (Artikel 31 — Berlin-Klausel —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 16. (Artikel 32 — Inkrafttreten —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 17. (Artikel 1, 2, 10 und 20)

Die Bundesregierung wird, entsprechend der Anregung des Bundesrates, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie weit es sinnvoll ist, daß an einigen Stellen des Entwurfes Verordnungsgeber ermächtigt werden, Bereiche zu regeln, die auch im Entwurf eines Verwaltungskostengesetzes geregelt werden sollen.